



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Braunau
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

Maria Schmolln

2024-145283



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Braunau
5280 Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1

Herausgegeben:

Braunau am Inn, im Oktober 2024

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat in der Zeit vom 2. Mai 2024 bis 4. Juni 2024 durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Maria Schmolln vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2021 bis 2024 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufgaben beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Maria Schmolln und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Maria Schmolln umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP).....	14
RÜCKLAGEN.....	14
FINANZAUSSTATTUNG.....	16
HUNDEABGABE.....	16
ZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	17
GRUNDSTEUER	17
VERWALTUNGSABGABEN	17
KUNDENFORDERUNGEN.....	18
STEUERHEBESÄTZE.....	18
FREMDFINANZIERUNGEN	19
DARLEHEN	19
KASSENKREDIT	20
PERSONAL	21
DIENSTPOSTENPLAN.....	22
ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	22
KINDERGARTEN.....	22
SCHULKÜCHE	23
REINIGUNG	23
FREIBAD	23
DIENSTZEITREGELUNGEN.....	23
ERHOLUNGSURLAUB.....	24
REISEGEBÜHREN.....	25
BELOHNUNGEN	25
ORGANISATION.....	26
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE.....	26
BAUHOF	27
GEMEINDESTRASSEN.....	27
WINTERDIENST.....	28
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	29
ABWASSERBESEITIGUNG.....	29
ABFALLBESEITIGUNG	32
KINDERGARTEN.....	33
KINDERGARTENTRANSPORT	34
FREIBAD	36
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	38
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	38
ESSEN AUF RÄDERN.....	38
SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG INKL. MITTAGSAUSSPEISUNG	39
LAUFENDE SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE	39
MEHRZWECKHALLE.....	39
FEUERWEHRWESEN.....	40
SPORTANLAGEN	41
MUSIKHEIM	41
VERSICHERUNGEN	41
STROM	42
WÄRMEVERSORGUNG.....	42

INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG	42
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	43
INTERESSENTENBEITRÄGE	43
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	43
FÖRDERUNGEN UND FREIWILLIGE AUSZAHLUNGEN	44
KONTIERUNGSEMPFEHLUNGEN	44
GEMEINDEVERTRETUNG	45
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	45
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	45
AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN.....	46
SITZUNGSGELDER	46
INVESTITIONEN	47
INVESTITIONSVORSCHAU.....	47
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	47
SCHLUSSBEMERKUNG	49

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

In der Finanzgebarung der Gemeinde bestanden in den Jahren 2021 bis 2023 freie Handlungsspielräume in Höhe von 189.118 Euro, 429.684 Euro und 44.455 Euro.

Bis zum Planjahr 2028 stellt sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit durchgehend negativ dar. Für die Bedeckung der Fehlbeträge verfügt die Gemeinde über keine Rücklagen in entsprechender Höhe. Die Gemeinde Maria Schmolln befindet sich seit 2024 im Härteausgleich, was bedeutet, dass die Gemeinde nicht mehr in der Lage ist einen Haushaltsausgleich zu erzielen und somit auf außerordentliche Geldzuwendungen des Landes OÖ angewiesen ist. Im Hinblick darauf kommt der Beachtung und Umsetzung der im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen eine besondere Dringlichkeit zu. Der Saldo des Ergebnishaushalts weist durchgehend positive Werte von insgesamt 468.400 Euro auf.

Finanzausstattung

Die Finanzkraft der Gemeinde lag im Jahr 2022 bei 1.237 Euro je Einwohner, womit im landes- und bezirksweiten Vergleich (438 und 46 Gemeinden) die 274. und 27. Ränge eingenommen werden konnten.

Für das Jahr 2024 setzte der Gemeinderat die Höhe des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale mit 20 % fest. Die Höhe des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale lag unter dem gesetzlichen Höchststrahmen. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Festzustellen war, dass die Veranstalter öfters die 6-wöchige Frist für Veranstaltungsanzeigen und die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen nicht eingehalten haben. Die Veranstalter sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

Fremdfinanzierungen

Die Belastung aus Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2023 314.051 Euro. Für die laufenden Kanalbaudarlehen erhielt die Gemeinde Annuitätenzuschüsse in Höhe von 159.097 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von 154.954 Euro verblieb.

Die Darlehenslaufzeit von 3 Kanalbaudarlehen betrug 33 Jahre. Eine Anpassung der Darlehenslaufzeiten an die Auszahlungszeiträume der Annuitätenzuschüsse (25 Jahre) sollte geprüft und gegebenenfalls durchgeführt werden.

Personal

Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten im Prüfungszeitraum zwischen 24 % und 23 %. Die jährlichen Auszahlungen für Personal betragen 693.631 Euro (2021), 689.603 Euro (2022) und 718.463 Euro (2023).

Für die Tätigkeit der Annahme und Auszahlung von Bargeld gewährte der Gemeindevorstand einer Bediensteten eine Kassenfehlgeldentschädigung. Die monatlichen Auszahlungen beliefen sich im Jahr 2023 auf 8,40 Euro. Aufgrund des Bargeldumsatzes hätte nach den Regelungen des Landes OÖ eine Entschädigung von monatlich 12,60 Euro zuerkannt werden können. Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird die Anpassung der Kassenfehlgeldentschädigung empfohlen.

Die Gemeinde erkannte den pädagogischen Hilfskräften im Kindergarten keine Gehaltszulage zu, obwohl die Voraussetzungen dafür vorlagen. Dem Gemeindevorstand wird empfohlen, den Assistenzkräften die Gehaltszulage zu gewähren.

Eine Arbeitszeiterfassung über ein elektronisches Zeiterfassungssystem besteht nicht. Die täglichen Arbeitszeiten werden nicht dokumentiert. Im Hinblick auf die Vorteile sowohl für den Dienstgeber als auch für die Dienstnehmer wird empfohlen, für sämtliche Gemeindedienststellen ehestmöglich ein Arbeitszeitmodell für eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung in Anlehnung an die Rahmenbedingungen des Landesdiensts einzuführen.

Bei 4 Bediensteten der Gemeinde lagen zu Jahresende 2023 Zeitguthaben zwischen 54 Stunden und 127 Stunden vor. Die Möglichkeiten des Abbaus der Zeitguthaben sind mit den Bediensteten zu besprechen und zu planen.

Im Kindergarten war die Anordnung von Über- und Mehrstunden der Kindergartenleitung übertragen, welche auch die Aufzeichnungen führt. Eine Verschriftlichung der Kompetenzübertragung lag nicht vor. Dem Bürgermeister wird empfohlen, eine schriftliche Übertragung mit der Kindergartenleitung zu vereinbaren.

Der Gemeindevorstand erhöhte die Kilometergeldentschädigung eines Mitarbeiters von 0,42 Euro auf 0,80 Euro pro gefahrenen Kilometer. Auf die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 Oö. Landes-Reisegebührevorschrift wird in diesem Zusammenhang verwiesen, wonach das amtliche Kilometergeld je gefahrenem Kilometer mit einem Personenkraftwagen 0,42 Euro beträgt. Die Bestimmungen der Oö. Landes-Reisegebührevorschrift sind zu beachten.

Der Gemeindevorstand beschloss einem Bediensteten einen Anteil seines Resturlaubs, der zu Jahresende den gesetzlichen Verfallsbestimmungen unterlegen war, in Form einer Belohnung abzugelten. Gemäß § 122 Oö. GDG 2002 hat im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls durch den Dienstgeber rechtzeitig und nachweislich ein entsprechender Hinweis zu erfolgen. Auf die rechtzeitige Informationspflicht im Falle eines drohenden Urlaubsverfalls wird verstärkt hingewiesen. Die Möglichkeiten des Urlaubsabbaus sind zukünftig mit dem Bediensteten zu besprechen und zu planen.

Bauhof

Die Gesamtauszahlungen der Jahre 2021 bis 2023 lagen bei insgesamt 389.583 Euro (2021: 110.891 Euro, 2022: 137.661 Euro, 2023: 141.030 Euro).

Der Umfang der Arbeitseinsätze im Bereich Ortsbildpflege stellte sich als hoch dar. In diesem Bereich waren im Prüfungszeitraum auch Auszahlungen zu ersehen, die nicht unmittelbar der Ortsbildpflege zugeordnet werden können. Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und dabei die Kernaufgaben genau zu definieren. Um eine kostenreine Darstellung der Vergütungsleistungen zu erzielen, sollten die Tätigkeiten innerhalb des Gemeindegebiets jenen Einrichtungen, für welche die Leistung erbracht wird, angelastet werden.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete in den Jahren 2021 bis 2023 Überschüsse von 77.526 Euro, 117.285 Euro und 94.296 Euro. Es wird empfohlen, die positiven Ergebnisse zur Sondertilgung von Darlehen für den Bereich des Kanalbaus heranzuziehen um der Darlehensbelastung in Folgejahren entgegenzuwirken.

Die von der Bezirkshauptmannschaft Braunau geprüfte Gebührenkalkulation 2023 weist einen Kostendeckungsgrad von 93,04 % aus. Im Sinne einer Vollkostenrechnung sollte grundsätzlich ein 100 %iger Kostendeckungsgrad angestrebt werden.

Laut Gebührenkalkulation 2023 ergibt sich eine errechnete Benützungsgebühr von 3,76 Euro je m³. Die Mindestgebühr des Landes OÖ lag im Jahr 2023 bei 4,11 Euro pro m³. Es wird

empfohlen, die Kanalbenützungsgebühr anzuheben. Die errechnete Benützungsgebühr sollte zumindest der vorgegebenen Mindestgebühr des Landes OÖ entsprechen.

Für die Bereitstellung der Abwasserentsorgungsanlage für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr eingehoben, welche gestaffelt nach der Grundstücksgröße ist. Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) gesehen werden kann, sollte diese 33 Cent pro Quadratmeter betragen.

Eine stichprobenartige Überprüfung der unbebauten Grundstücke ergab, dass diese vereinzelt bereits einen Anschluss an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage aufwiesen. Gemäß § 2 Abs. 4 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde ist für den Kanalanschluss eines unbebauten Grundstücks die Mindestanschlussgebühr zu entrichten. Gemäß § 5 wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Bereitstellungsgebühr erhoben. Gemeindeseitig erfolgte für diese Fälle bis zum Prüfungszeitpunkt anstatt der Verschreibung der Mindestanschlussgebühr und in weiterer Folge der Bereitstellungsgebühr die Verrechnung von Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen. Die Bestimmungen der gültigen Gebührenordnung sind zu beachten. Die von diesem Sachverhalt betroffenen Grundstücke sind zu eruieren.

Die Kosten für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage trägt bis zur Grundstücksgrenze des Privaten die Gemeinde. Zusätzlich übernimmt die Gemeinde die Kosten für die notwendigen Kernbohrungen und stellt auf Ansuchen des Bauwerbers das Material und einen Bauhofmitarbeiter unentgeltlich zur Verfügung. Gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Hauskanalanlage vom Objekteigentümer zu tragen. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kostentragung sind einzuhalten.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe werden – unabhängig von der Entfernung zur nächsten Abwasserentsorgungsleitung – von der Anschlusspflicht generell ausgenommen. Bescheide für die Ausnahme von der Anschlusspflicht stellte die Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt keine aus. Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht sind umgehend umzusetzen.

Abfallbeseitigung

Der Bereich Abfallbeseitigung erwirtschaftete in den Jahren 2021 und 2022 im Finanzierungshaushalt Überschüsse von 804 Euro und 1.243 Euro. Im Jahr 2023 verzeichnete der Betrieb einen Fehlbetrag von 1.853 Euro. Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollte der Betrieb der Abfallbeseitigung ausgeglichen geführt werden. Es wird empfohlen, die Abfallgebühren anzuheben oder Optimierungsmöglichkeiten für Kostenreduzierungen auszuloten und umzusetzen.

Kindergarten

Die Betreuungseinrichtung verzeichnete im Prüfungszeitraum Defizite von 159.737 Euro (2021), 219.511 Euro (2022) und 153.599 Euro (2023). Die Subventionsquoten bewegten sich jährlich auf hohem Niveau. Es wird empfohlen, im Bereich Kindergarten Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten.

Mit den eingenommenen Entgelten konnten die Auszahlungen für die Mittagsverpflegung in den Jahren 2021 bis 2023 nicht gänzlich bedeckt werden. Bei Umlegung auf die ausgegebenen Portionen des Jahres 2023 ergab sich ein Zuschussbedarf der Gemeinde von 1,76 Euro pro Portion. Für das Angebot der Mittagsverpflegung sollten grundsätzlich kostendeckende Entgelte eingehoben werden.

Den Einzahlungen aus Materialbeiträgen standen im Prüfungszeitraum geringere Auszahlungen für Werkmaterial gegenüber. Eine gänzlich zweckentsprechende Verwendung dieser Beiträge war somit nicht gegeben, obwohl dies gesetzlich vorgegeben ist. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Freibad

Der Betrieb des Freibads verursachte im Prüfungszeitraum Belastungen von 37.344 Euro (2021), 30.076 Euro (2022) und 27.524 Euro (2023). Der Auszahlungsdeckungsgrad des Freibads lag im Jahr 2023 bei 27 %. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte ein Deckungsgrad von mindestens 50 % angestrebt werden. Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen (zB im Zusammenhang mit den Öffnungszeiten, dem Personaleinsatz und den Eintrittsgeldern), die mittelfristig einen Deckungsgrad von mindestens 50 % erwarten lassen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Die zum Prüfungszeitpunkt verrechnete Miete für eine Wohnung ergibt umgerechnet auf die Fläche eine monatliche Nettomiete von 1,90 Euro/m², welche sich deutlich unter den für OÖ geltenden Richtwertmieten (für OÖ netto 7,23 Euro/m²) bewegte. Es wird empfohlen, bei einer Neuvermietung für die Berechnung des Mietzinses die Richtwertmiete heranzuziehen.

Essen auf Rädern

Umgelegt auf die Anzahl der ausgegebenen Portionen ergab sich für das Jahr 2023 ein Zuschussbedarf der Gemeinde in Höhe von 0,49 Euro. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten beim Sozialangebot Essen auf Rädern auszahlungsdeckende Entgelte eingehoben werden. Der Gemeinde wird empfohlen, die Auszahlungsentwicklung weiter zu beobachten und die Höhe der Entgelte daran anzupassen.

Schulische Nachmittagsbetreuung

Bis zum Jahresende 2023 war für die Mittagsverpflegung ein Entgelt pro Portion zu entrichten, welches jährlich unter den Brutto-Einkaufspreisen des Zulieferers lag. Umgelegt auf die ausgegebenen Portionen des Jahres 2023 ergab sich ein Zuschussbedarf der Gemeinde von 2,20 Euro pro Portion. Für das Angebot der Mittagsverpflegung sollten grundsätzlich kosten-deckende Entgelte eingehoben werden.

Die schulische Nachmittagsbetreuung verursachte der Gemeinde in den Jahren 2021 bis 2023 Belastungen von 27.387 Euro (2021), 25.460 Euro (2022) und 29.594 Euro (2023). Eine Tarifordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung lag bis zum Prüfungszeitpunkt nicht vor. Es wird empfohlen, eine Tarifordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung auszu-arbeiten und im Gemeinderat zu beschließen. Eine Erhöhung der Elternbeiträge wird als angebracht erachtet.

Feuerwehrwesen

Im Jahr 2023 lag der plausible Finanzbedarf der Gemeinde bei 30.200 Euro, dem Auszahlungen von 48.133 Euro gegenüberstanden. Der Richtwert des Oö. Landes-Feuerwehr-kommandos zum plausiblen Finanzbedarf der Feuerwehr sollte nicht überschritten werden.

Eine Feuerwehr-Tarifordnung lag zum Prüfungszeitpunkt nicht auf. Es wird empfohlen, eine Tarifordnung anhand des Musters des Landes OÖ auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen.

Musikheim

Mit dem Musikverein bestand keine schriftliche Nutzungsvereinbarung. Im Sinne der Rechts-sicherheit wird empfohlen, mit dem Verein eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abzu-schließen.

Die Betriebskosten für das Musikheim übernimmt die Gemeinde. Die Reinigung der Räumlich-keit übernimmt eine Gemeindebedienstete, deren Personalkosten die Gemeinde trägt. Es wird als zumutbar erachtet, dem Verein die auf die Vereinsräumlichkeiten entfallenden Betriebs-und Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Ein unbebautes und in Bauland gewidmetes Grundstück wies eine Aufschließung durch eine Gemeindestraße auf. Die Vorschreibung eines Aufschließungsbeitrags konnte nicht festgestellt werden. Laut Auskunft der Gemeinde liegt der Zeitpunkt der Baulandwidmung sowie der Aufschließung vor 2018. Da der Zeitraum zwischen dem Entstehen des Abgabeanpruchs und dem Prüfungszeitpunkt über 5 Jahre beträgt, ist der Aufschließungsbeitrag verjährt und kann erst bei tatsächlicher Bebauung eingehoben werden. Auf die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge unmittelbar nach Vorliegen der Voraussetzungen ist verstärkt zu achten.

Gemeindevertretung

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Unter Einrechnung diverser Fehlkontierungen in die Verfügungsmittel wäre die veranschlagte Höchstgrenze im Jahr 2021 sowie der mögliche Rahmen der Jahre 2021 und 2022 überschritten. Auf die korrekte Verbuchung gemäß den Vorgaben des Kontierungsleitfadens sollte verstärkt geachtet werden. Zukünftig ist zu beachten, dass die im Gemeinderat beschlossenen Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung nicht überschritten werden dürfen und daher vom Bürgermeister einzuhalten sind.

Die Verfügungsmittel inkludierten im Jahr 2023 auch eine Spende an einen örtlichen Verein. Die Behandlung dieser Angelegenheiten wäre in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands gefallen. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Investitionen

Das Investitionsvolumen der Gemeinde bezifferte sich in den Jahren 2021 bis 2023 auf insgesamt 4.595.121 Euro, wovon 1.020.665 Euro das Jahr 2021, 1.540.083 Euro das Jahr 2022 und 2.034.373 Euro das Jahr 2023 betrafen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	BR
Gemeindegröße (km ²):	34,49
Seehöhe (Hauptort):	557 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	44

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	25,04
Güterwege (km):	26,34
Landesstraßen (km):	19,50

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	14	3	2		
	VP	SP	FP		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.271
Registerzählung 2011:	1.373
Registerzählung 2021:	1.446
EWZ lt. ZMR 31.10.2022:	1.465
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.521
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.547

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	0
Hochbehälter:	0
Pumpwerke Wasser:	0
Kanallänge (km):	37,0
Druckleitungen (km):	7,0
Pumpwerke Kanal:	7

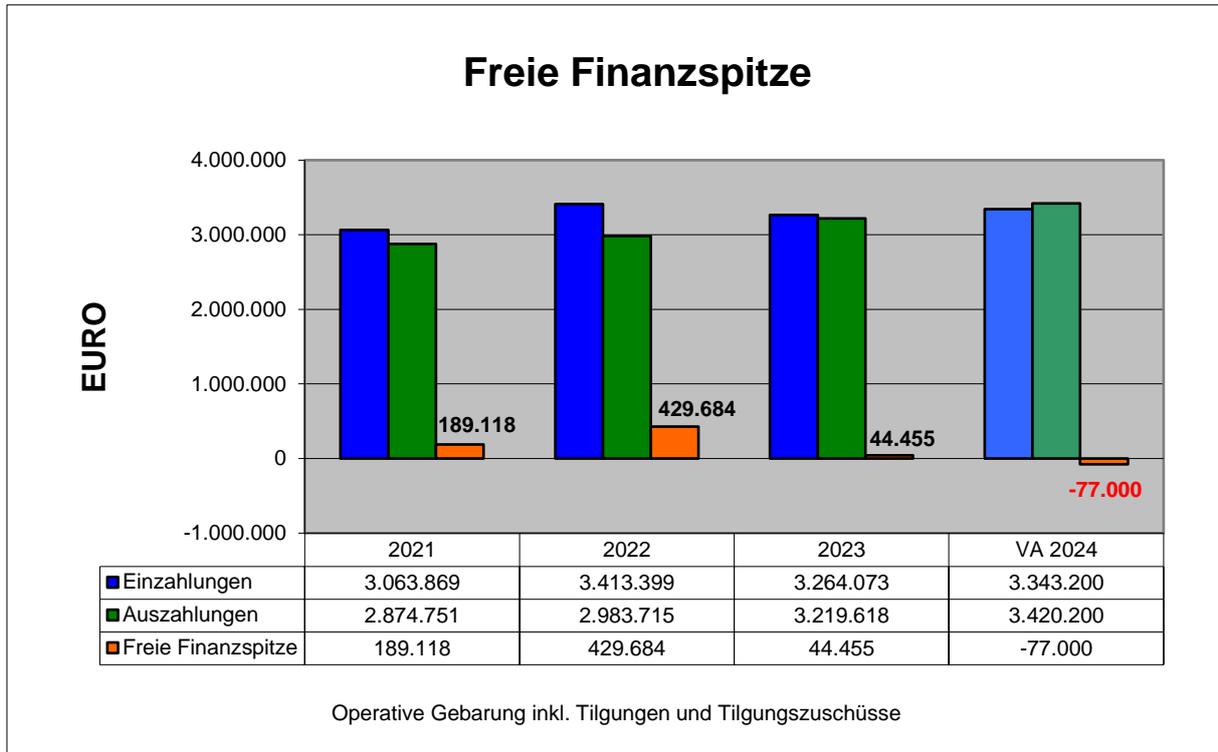
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		3.426.520	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		-48.489	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024:		71 %	
Finanzkraft 2022 je EW:*	1.237	Rang (Bezirk / OÖ):*	27 / 274

Sonstige Infrastruktur:	
Freiwillige Feuerwehr:	1
Freibad:	1

Bildungseinrichtungen 2023/2024:	
Kindergarten:	2 Gruppen, 38 Kinder
Volksschule:	3 Klassen, 57 Schüler

*Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2022

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die Freie Finanzspitze gibt Auskunft über die Leistungsfähigkeit und die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung. Sie errechnet sich im Wesentlichen aus dem Saldo der operativen Gebarung abzüglich den laufenden Darlehensbelastungen.

In der Finanzgebarung der Gemeinde bestanden in den Jahren 2021 bis 2023 freie Handlungsspielräume in Höhe von 189.118 Euro, 429.684 Euro und 44.455 Euro. Für das Jahr 2024 zeigt sich mit -77.000 Euro eine negative Entwicklung.

Finanzierungshaushalt				
Finanzjahr	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024
Saldo 1 – Operative Gebarung	223.863	580.285	208.154	124.300
Saldo 2 – Investive Gebarung	-343.991	-581.776	-913.837	233.900
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-80.736	61.736	500.049	-642.700
Saldo 5 – Geldfluss	-200.864	60.245	-205.634	-284.500
- Saldo investive Einzelvorhaben	-151.858	-83.336	-157.145	-142.100
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	-49.006	143.581	-48.489	-142.400

Wie in der Tabelle veranschaulicht, konnten mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung die Investitionen im überprüften Zeitraum nicht bedeckt werden.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit, an denen sich in OÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, stellte sich in den Jahren 2021 und 2023 negativ dar. Im Jahr 2022 konnte ein positives Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit erzielt werden.

Laut Voranschlag 2024 ist es der Gemeinde erneut nicht möglich, ihren Haushalt auszugleichen. Da der Gemeinde keine allgemeinen Rücklagenmittel mehr zur Verfügung stehen, konnte der Haushaltsausgleich auch nicht über Rücklagenzuführungen in entsprechender Höhe erreicht werden.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024
Erträge	3.589.811	3.888.198	4.102.718	3.784.700
Aufwendungen	3.542.943	3.486.422	4.076.293	3.840.400
Nettoergebnis (Saldo 0)	46.868	401.776	26.425	-55.700
Entnahme von Rücklagen	408.459	292.582	118.571	138.200
Zuweisung an Rücklagen	85.915	102.383	10.216	30.200
Nettoergebnis nach Rücklagen	369.412	591.975	134.780	52.300

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenbewegungen. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass es der Gemeinde möglich war, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abzudecken. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Der Saldo 0 weist für die Jahre 2021 bis 2023 positive Werte von insgesamt 475.069 Euro aus. Im Budget 2024 ist das Nettoergebnis mit einem Minus von 55.700 Euro ausgewiesen. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Langfristiges Vermögen	16.316.367	18.098.488	1.782.121
Kurzfristiges Vermögen	656.512	382.884	-273.628
Summe	16.972.879	18.481.372	1.508.493
PASSIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	3.567.908	4.035.013	467.105
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	10.521.483	11.083.646	562.163
Langfristige Fremdmittel	2.728.003	3.171.234	443.231
Kurzfristige Fremdmittel	155.485	191.479	35.994
Summe	16.972.879	18.481.372	1.508.493

Erläuterungen zum Vermögenshaushalt mit Stand 31. Dezember 2023

Das Vermögen der Gemeinde bezifferte sich Ende 2023 auf 18.481.372 Euro. Dieses Vermögen erhöhte sich seit Ende 2020 um 1.508.493 Euro, was bedeutet, dass die Neuinvestitionen über den Abschreibungen lagen.

Das langfristige Vermögen der Gemeinde bestand zum Großteil aus den Sachanlagen (17.797.459 Euro). Die Sachanlagen stellen die Vermögenssubstanz (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude, Wasser- und Abwasserbauten) dar. Das kurzfristige Vermögen der Gemeinde ergab sich primär aus den liquiden Mitteln von 338.863 Euro (Zahlungsmittelreserven, Bar- und Giralgeld) und kurzfristigen Forderungen von 44.021 Euro.

Die langfristigen Fremdmittel der Gemeinde (mehr als 1 Jahr) ergaben sich aus den Finanzschulden von 3.013.034 Euro und den Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen und Abfertigungen von 158.200 Euro. Die kurzfristigen Fremdmittel stellten Verbindlichkeiten von 98.072 Euro, Finanzschulden von 85.757 Euro und Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube von 7.650 Euro dar. Das kurzfristige Vermögen war höher als die kurzfristigen Fremdmittel, womit die Liquidität der Gemeinde zum Jahresende 2023 rechnerisch gegeben war.

Anhand des dargestellten Vermögenshaushalts zum 31. Dezember 2023 errechnet sich eine Nettovermögensquote von 84 %. Dies bedeutet, dass die Gemeinde ihr langfristiges Vermögen (18.098.488 Euro) zu einem Großteil durch eigene Mittel (Nettovermögen inkl. Investitionszuschüsse von 15.118.659 Euro) finanzieren konnte.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 5. März 2024 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2024 bis 2028. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht sind für die Jahre 2025 bis 2028 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	2025	2026	2027	2028
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-171.200	-163.100	-201.400	-110.300
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	70.200	220.300	93.800	84.100

Nach den Grundsätzen der Voranschlagserstellung ist im Finanzierungshaushalt das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu erstellen. Bis zum Planjahr 2028 stellt sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit durchgehend negativ dar. Für die Bedeckung der Fehlbeträge verfügt die Gemeinde über keine Rücklagen in entsprechender Höhe.

Die Gemeinde Maria Schmoln befindet sich seit 2024 im Härteausgleich, was bedeutet, dass die Gemeinde nicht mehr in der Lage ist einen Haushaltsausgleich zu erzielen und somit auf Mittel aus dem Härteausgleichsfonds des Landes OÖ angewiesen ist. Im Hinblick darauf kommt der Beachtung und Umsetzung der im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen eine besondere Dringlichkeit zu.

Das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts weist durchgehend positive Werte von insgesamt 468.400 Euro auf.

Rücklagen

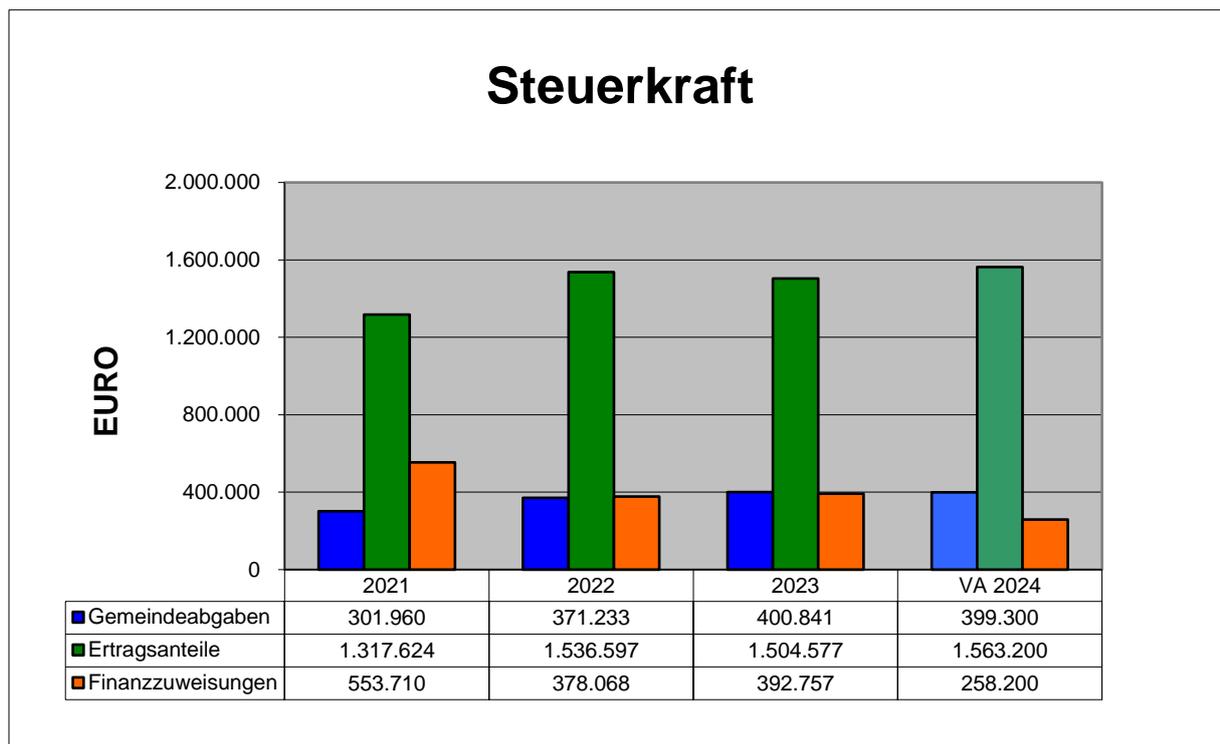
Zum Ende des Haushaltsjahrs 2023 standen Rücklagen in Höhe von insgesamt 248.020 Euro zur Verfügung, wobei eine Summe von 13.051 Euro als inneres Darlehen in Verwendung war. Bei den bestehenden Rücklagen – mit Ausnahme des inneren Darlehens – handelt es sich um zweckgebundene und zweckgewidmete Rücklagen.

Die Bestände veränderten sich im Prüfungszeitraum wie nachfolgend ersichtlich (Beträge in Euro):

Rücklagenbestand	Beginn 2021	Veränderungen			Ende 2023
		2021	2022	2023	
Rücklage Kanalanschlussgebühr	41.538	+1.832	+837	+2.949	47.156
Rücklage AB Kanal	21.359	+1	+2	+1.248	22.610
Rücklage Verkehrsflächenbeiträge	14.000	+7.532	-10.342	+1	11.191
Rücklage Straßenbau 2021-2023	98.000	-98.000	0	0	0
Rücklage Sanierung Amtsgebäude	300.081	-48.983	-251.098	0	0
Rücklage Gde.Entlastungspaket	19.601	-2.343	+2	-17.260	0
Rücklage Feuerwehrauto	101.003	-101.003	0	0	0
Rücklage ATZ	25.247	+12.360	-26.768	-10.839	0
Rücklage Breitbandausbau	0	+9.188	+1	-9.189	0
Rücklage EGT	117.835	-117.835	+80.455	-80.455	0
Rücklage KDO	0	0	+12.000	+6.001	18.001
Rücklage Kindergartenzubau	0	0	+136.001	+10	136.011
Inneres Darlehen	0	+14.706	-834	-821	13.051
Summe	738.664	-322.545	-190.199	-96.406	248.020

Die Rücklagen sind zur Gänze durch Zahlungsmittelreserven bedeckt und auf separaten Sparkonten deponiert.

Finanzausstattung



Die Finanzkraft der Gemeinde lag im Jahr 2022 bei 1.237 Euro je Einwohner, womit im landes- und bezirksweiten Vergleich (438 und 46 Gemeinden) die 274. und 27. Ränge eingenommen werden konnten.

Die Höhe der Steuerkraft belief sich im Prüfungszeitraum auf 2.173.229 Euro (2021), 2.285.898 Euro (2022) und 2.298.081 Euro (2023). Für das Jahr 2024 ist ein geringfügiger Rückgang auf 2.220.700 Euro budgetiert.

Von der Steuerkraft entfielen im Schnitt 64 % auf die Ertragsanteile, was einer Gesamtsumme von 4.358.798 Euro entspricht.

Die Finanzausweisungen umfassten jährlich etwa 20 % der Steuerkraft. An Finanzausweisungen vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum 553.710 Euro (2021), 378.068 Euro (2022) und 392.757 Euro (2023). Die größte Einzahlungsposition nahm dabei jährlich die Zahlung der Strukturfondsmittel des Landes OÖ ein.

Die Gemeindeabgaben waren an der Steuerkraft mit durchschnittlich 16 % beteiligt (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Kommunalsteuer	193.472	219.247	258.003
Grundsteuer A+B	86.568	120.409	109.464
Erhaltungsbeiträge	9.678	19.276	19.276
Sonstige	12.177	12.301	14.004
Summe	301.895	371.233	400.747

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe beträgt für Berufs- und Wachhunde 20 Euro je Hund und für sonstige Hunde 50 Euro je Hund. Die festgesetzte Hundeabgabe entspricht somit den vom Land OÖ empfohlenen Mindestrichtwerten.

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Seit Inkrafttreten des Oö. Tourismusgesetzes 2018 im Jahr 2019 haben die Eigentümer einer Wohnung, die leer steht bzw. nicht zumindest 26 Wochen im Kalenderjahr bewohnt wird, eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) zu entrichten. Die Höhe der Abgabe beträgt für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche das 36-fache der Ortstaxe (2 Euro bzw. 2,20 Euro seit November 2022 und 2,40 Euro seit November 2023) und für Wohnungen über 50 m² das 54-fache der Ortstaxe.

Seit dem 1. Jänner 2019 sind Gemeinden ermächtigt mittels Beschlusses des Gemeinderats einen Zuschlag von maximal 150 % bzw. 200 % der Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Für das Jahr 2024 setzte der Gemeinderat die Höhe des Zuschlags mit 20 % der Freizeitwohnungspauschale fest.

Die Höhe des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale lag unter dem gesetzlichen Höchstrahmen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Grundsteuer

Die Erfassung der Fertigstellung eines Bauvorhabens im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) kann sich auf den Einheitswert und damit auf die Grundsteuer auswirken. Die gesetzlichen Regelungen für die Eintragungspflicht aller AGWR-relevanten Bauvorhaben besteht seit dem Jahr 2004. Gemäß Oö. Bauordnung 1994 ist für den Baubeginn eine Frist von 3 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung und für die Fertigstellung der Bauausführung eine weitere Frist von 5 Jahren nach Meldung des Baubeginns vorgesehen.

Es lag eine Aufstellung über die zum Prüfungszeitpunkt im AGWR als „offen“ eingetragenen Bauvorhaben vor. Bei einem im Jahr 2016 bewilligten Bauvorhaben war zum Prüfungszeitpunkt keine Fertigstellungsanzeige vorhanden. Eine Aufforderung zur Beibringung einer Baufertigstellungsanzeige erging an den Grundeigentümer noch während der Gebarungseinschau.

Verwaltungsabgaben

Es erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung hinsichtlich der Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben. Die Stichproben der Baubewilligungen für den Neu-, Zu-, oder Umbau von Gebäuden (Tarifpost 8) wiesen keine Mängel auf.

Bescheide über die Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage (Tarifpost 25) lagen keine auf. Näheres dazu unter dem Thema „Abwasserbeseitigung“.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen. Festzustellen war, dass die Veranstalter öfters die Meldefristen nicht eingehalten haben.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

Im Zusammenhang mit der Veranstaltungs-Formularverordnung 2021 wird auf die verpflichtende Verwendung des aktualisierten Formulars „Veranstaltungsmeldungen“ (IKD/E-12, Stand: April 2021) bei Veranstaltungen, zu denen bis inklusive 300 Personen erwartet werden, hingewiesen.

Kundenforderungen

Zum Prüfungszeitpunkt waren Kundenforderungen in Höhe von insgesamt 15.818 Euro ausgewiesen, wovon 15.655 Euro Forderungen aus Abgaben und 163 Euro Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betrafen.

Innerhalb des Prüfungszeitraums waren keine Vorschreibungen von Mahngebühren und Säumniszuschlägen für nicht zeitgerecht entrichtete Abgabenschuldigkeiten zu ersehen, da die Gemeinde auf eine Verrechnung dieser verzichtete. Für nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben erging an die Schuldner eine formlose Zahlungserinnerung.

Nach der Bundesabgabenordnung (BAO) sind vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten einzumahnen. Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt sind der Säumniszuschlag sowie die Mahngebühr mit Bescheid vorzuschreiben.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Am Gemeindeamt langten innerhalb des Prüfungszeitraums mehrere Ansuchen auf Stundung von Gemeindeabgaben ein. Der Gemeindevorstand gewährte den Antragstellern eine Ratenzahlung ohne zusätzliche Stundungszinsen.

Nach der BAO sind für Zahlungserleichterungen verpflichtend Stundungszinsen von 6 % pro Jahr festzusetzen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Da Abschreibungen von uneinbringlichen Forderungen nicht notwendig waren, fasste der Gemeindevorstand auch keine Beschlüsse darüber.

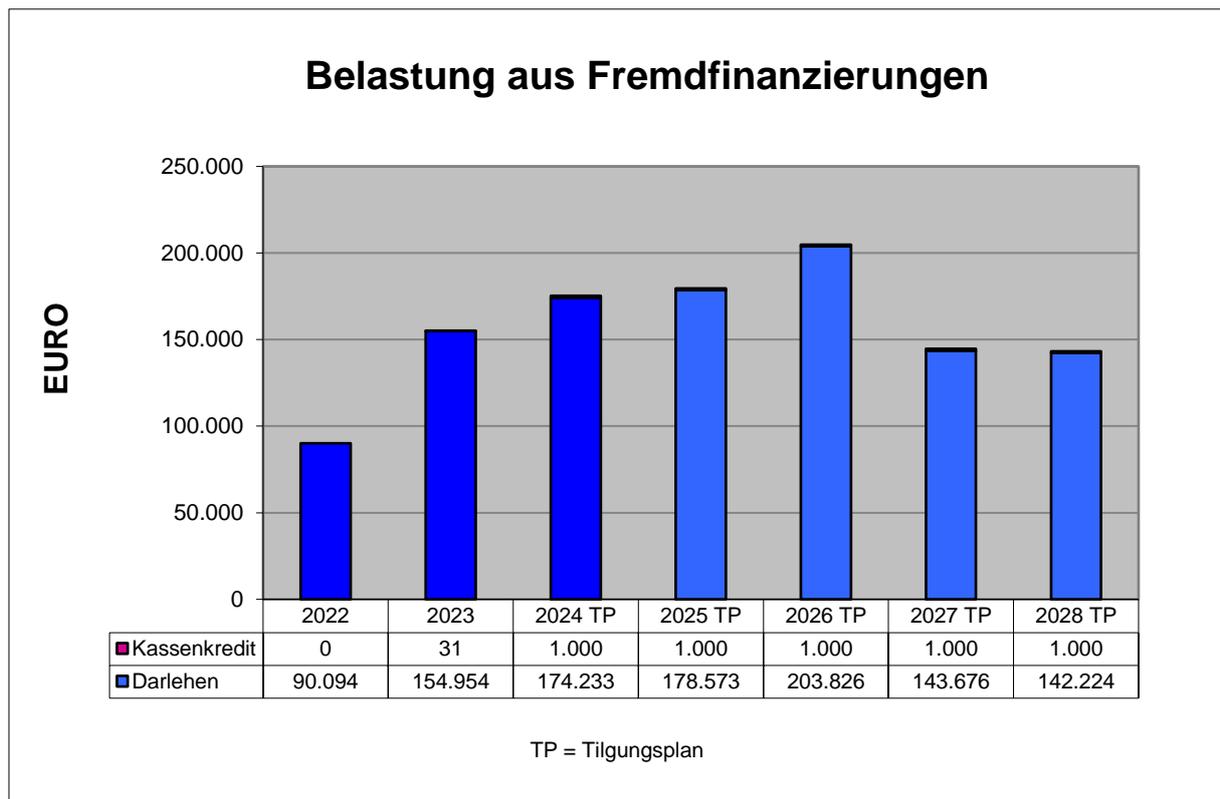
Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für das Jahr 2024 hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2023 beschlossen und sind diese nach der 2-wöchigen Kundmachungsfrist mit Jahresbeginn in Kraft getreten. Eine Vorlage bei der Aufsichtsbehörde erfolgte in weiterer Folge nicht.

Die Steuerhebesätze sind so zeitgerecht zu beschließen, dass sie nach Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls mit 1. Jänner rechtswirksam werden. Werden die Steuerhebesätze nicht gleichzeitig mit dem Voranschlag, sondern in einer vorherigen Gemeinderatsitzung gesondert beschlossen, ist die Verordnung gemäß § 94 Oö. GemO 1990 kundzumachen und gemäß § 101 Oö. GemO 1990 der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Steuerhebesätze sind zu beachten.

Fremdfinanzierungen



Die Grafik veranschaulicht die Belastung aus Fremdfinanzierungen (Darlehen der Gemeinde und Zinsen für die Inanspruchnahme des Kassenkredits).

Zu Jahresende 2023 war ein Gesamtschuldenstand von 3.013.034 Euro ausgewiesen. Umgerechnet auf die Einwohnerzahl (lt. ZMR 2021: 1.446 Einwohner) ergibt sich eine Verbindlichkeit pro Einwohner von 2.084 Euro.

Zu Jahresbeginn 2023 kamen 2 weitere Darlehensverbindlichkeiten hinzu, weswegen für das Jahr 2022 noch eine geringere Verbindlichkeit pro Einwohner von 1.750 Euro ausgewiesen war. Die Werte der Jahre 2022 und 2023 bewegten sich über dem Landesdurchschnitt.

Haftungen für Darlehen von Verbänden und Gesellschaften hat die Gemeinde nicht übernommen.

Darlehen

Die Belastung aus Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2023 314.051 Euro. Für die laufenden Kanalbaudarlehen erhielt die Gemeinde Annuitätzuschüsse in Höhe von 159.097 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von 154.954 Euro verblieb.

Keine Berücksichtigung in der Grafik fand ein Zwischenfinanzierungsdarlehen, welches die Gemeinde zu Vorfinanzierung von Bundes- und Landesmitteln für die Sanierung des Amtsgebäudes aufnahm. Für das Zwischenfinanzierungsdarlehen waren in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt 886.306 Euro aufzuwenden.

Ein Darlehen schloss die Gemeinde mit einer Fixverzinsung von 0,75 % ab. Bei den restlichen 11 Darlehen erfolgte die Verzinsung nach dem 3- oder 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,035 % und 0,8 %.

Die Darlehenslaufzeit von 3 Kanalbaudarlehen betrug 33 Jahre. Aus wirtschaftlicher Sicht sowie unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit empfiehlt das Land OÖ seit dem Jahr 2017 Darlehenslaufzeiten von 25 Jahren.

Eine Anpassung der Darlehenslaufzeiten an die Auszahlungszeiträume der Annuitätenzuschüsse (25 Jahre) sollte geprüft und gegebenenfalls durchgeführt werden.

Für ein im Jahr 2027 auslaufendes Kanalbaudarlehen endet der Auszahlungszeitraum des Annuitätenzuschusses mit Jahresende 2025. Die jährlichen Darlehensannuitäten von insgesamt etwa 34.400 Euro für die Jahre 2026 und 2027 hat die Gemeinde somit in vollem Umfang zu tragen.

Im Rahmen der mittelfristigen Investitionsplanung für die Jahre 2025 bis 2028 sind keine weiteren Darlehensaufnahmen geplant.

Kassenkredit

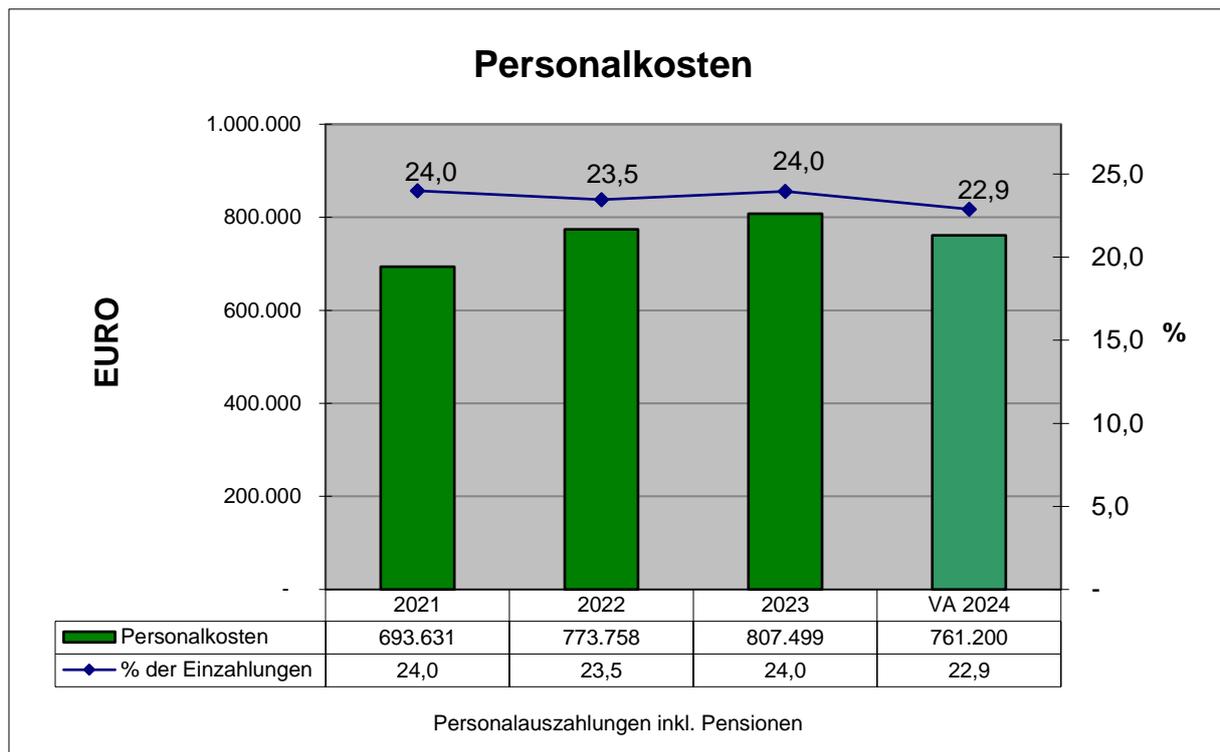
Der Gemeinderat setzte den Kassenkreditrahmen für das Finanzjahr 2024 mit einer Höhe von 300.000 Euro fest. Der Kreditrahmen lag unter der rechtlichen Höchstgrenze von 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag. Für den Kassenkredit vereinbarte die Gemeinde mit dem Kreditinstitut eine variable Verzinsung (3-Monats-Euribor) zuzüglich eines Zuschlags von 0,15 %.

Für die Vergabe des Kassenkredits hat die Gemeinde jährlich 4 Angebote eingeholt, wobei ein örtliches und 3 überörtliche Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen waren. Den Zuschlag erhielt jährlich der Billigstbieter.

Die Inanspruchnahme des Kassenkredits kann als gering angesehen werden, da in den Jahren 2021 und 2022 keine Zinszahlungen und 2023 31 Euro an Zinsen anfielen. Die Gemeinde führt ein Bankkonto bei einem örtlichen Kreditinstitut. Die Geldverkehrsspesen bezifferten sich auf 1.630 Euro (2021), 1.558 Euro (2022) und 1.554 Euro (2023) und sind als durchschnittlich einzustufen.

Zu Jahresende 2023 war ein Zahlungsweg im negativen Bereich in Höhe von 85.758 Euro ausgewiesen. Gemäß § 32 Abs. 2 VRV 2015 begründen negative Zahlungswege kurzfristige Finanzschulden, sofern die Tilgung des Kassenkredits nicht innerhalb desselben Finanzjahres durchgeführt wird. Die Darstellung dieser kurzfristigen Finanzschulden erfolgte – gemäß den Vorgaben – im Rechnungsabschluss 2023 sowohl im Vermögenshaushalt als auch im Einzelnachweis über Finanzschulden.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten im Prüfungszeitraum zwischen 24 % und 23 %. Die jährlichen Auszahlungen für Personal betragen 693.631 Euro (2021), 773.758 Euro (2022) und 807.499 Euro (2023). Für das Jahr 2024 sieht der Voranschlag einen Anstieg der Personalkosten auf 761.200 Euro vor. Die jährlichen Personalkosten beinhalten sowohl die Personalbezüge als auch die Pensionsbeiträge.

In den Personalkosten der Jahre 2021 bis 2023 sind Abfertigungsleistungen von 7.229 Euro, 53.206 Euro (2021) und 33.038 Euro (2023) enthalten.

Die Personalkosten der Gemeinde teilten sich auf die folgenden Bereiche auf, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (1.547 Einwohner laut GR-Wahl 2021) ergaben (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	Kosten je Einwohner
Kindergarten	243.614	309.168	270.832	175
Allgemeine Verwaltung	187.515	190.737	209.178	135
Bauhof	133.231	136.344	168.749	109
Pensionen	82.668	84.155	89.036	58
Volksschule	32.791	37.283	44.623	29
Freibad	10.122	10.362	11.816	7
Schülerauspeisung	0	2.708	10.408	7
Sonstige	3.690	3.001	2.857	2
Summe	693.631	773.758	807.499	522

Entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 sind im Rechnungsabschluss 2023 Rückstellungen (nicht konsumierte Urlaube, Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen) in Höhe von insgesamt 165.850 Euro dotiert.

Dienstpostenplan

Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte die Gemeinde insgesamt 17 Bedienstete aufgeteilt auf die Bereiche allgemeine Verwaltung, handwerklicher Dienst, Kindergarten und Schulküche. Die zuletzt vorgenommenen Änderungen des Dienstpostenplans nahm die Bezirkshauptmannschaft im Zuge der Prüfung des 1. Nachtragsvoranschlags 2023 zur Kenntnis.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl und Art der Dienstposten und vergleicht diese mit der Einstufung der Bediensteten zum Prüfungszeitpunkt. Die folgenden Abkürzungen bedeuten: PE = Personaleinheit, VB = Vertragsbedienstete, GD = Funktionslaufbahn im Gemeindedienst.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B/ VB	Einstufung		PE	B/ VB	Einstufung
			"neu"	"alt"			
Allgemeine Verwaltung	1	VB	GD 11.1	-	1	VB	GD 11
	0,75	VB	GD 16.3	-	0,75	VB	GD 16
	1	VB	GD 17.0	-	1	VB	GD 17
	1	VB	GD 18.5	-	1	VB	GD 18
	1	VB	GD 20.3	-	unbesetzt		
Kindergarten	0,91	VB	KBP	I L/I 2b 1	0,91	B	I L/I 2b 1
	1,22	VB	KBP	-	1,22	VB	KBP
	1,35	VB	GD 22.3	-	1,22	VB	GD 22
Handwerklicher Dienst	0,8	VB	GD 18.3	-	0,8	VB	GD 18
	2	VB	GD 19.1	-	2	VB	GD 19
	1,79	VB	GD 25.1	-	1,86	VB	GD 25
Schülerausspeisung	0,39	VB	GD 21.8	-	0,39	VB	GD 21

Ein Dienstposten der Verwaltung (GD 20) stellt sich seit längerem als unbesetzt dar. Dienstposten sind nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 Oö. GDG nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß festzulegen. Die (dauerhafte) Ausweisung unbesetzter Dienstposten widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Zuge der Erstellung und Beschlussfassung des Voranschlags 2024 ließ die Gemeinde den unbesetzten Dienstposten in der Verwaltung auf.

Allgemeine Verwaltung

In der allgemeinen Verwaltung waren zum Zeitpunkt der Gebärungsprüfung 5 Dienstposten mit insgesamt 3,75 PE besetzt. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. DPP-VO 2023.

Für die Tätigkeit der Annahme und Auszahlung von Bargeld gewährte der Gemeindevorstand einer Bediensteten eine Aufwandsvergütung (Kassenfehlgeldentschädigung). Die monatlichen Auszahlungen beliefen sich im Jahr 2023 auf 8,40 Euro.

Aufgrund des Bargeldumsatzes hätte nach den Regelungen des Landes OÖ eine Aufwandsvergütung von monatlich 12,60 Euro zuerkannt werden können.

Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird die Anpassung der Kassenfehlgeldentschädigung empfohlen.

Kindergarten

In den Kinderbetreuungseinrichtungen waren 3 pädagogische Fachkräfte mit insgesamt 3,35 PE in KBP bzw. I 2b 1 und 2 pädagogische Assistenzkräfte mit insgesamt 1,22 PE in GD 22 beschäftigt.

Sofern eine Absolvierung des Lehrgangs für Kindergartenhelferinnen oder sonstiger Ausbildungen im Umfang von mindestens 200 Unterrichtseinheiten vorliegt, ist der Assistenzkraft eine dienstrechtlich vorgesehene Gehaltszulage von 75 % zu gewähren. Die Gemeinde erkannte die Gehaltszulage ihren Assistenzkräften nicht zu, obwohl die Voraussetzungen vorlagen.

Dem Gemeindevorstand wird empfohlen, den Assistenzkräften die Gehaltszulage unmittelbar nach Erbringung der entsprechenden Ausbildungsnachweise zu gewähren.

Schulküche

Für die Essensausstellung und die Aufsicht während der Ausspeisung in der Volksschule ist eine Bedienstete mit 0,39 PE beschäftigt. Seit September 2023 wird zusätzlich der Freizeiteil der neu eingeführten Ganztageschule von dieser betreut.

Reinigung

Für die Reinigung der Volksschule, des Kindergartens, des Gemeindeamts inkl. Mehrzweckhalle und der öffentlichen WCs beschäftigt die Gemeinde 3 Bedienstete mit insgesamt 1,86 PE.

Die zu reinigende Fläche in der Volksschule beläuft sich auf 530 m², was einer Reinigungsfläche pro PE von etwa 757 m² entspricht. Gemäß den Richtwerten des Landes OÖ beträgt die tägliche Reinigungsfläche in Volksschulen 1.600 m² pro PE.

Der Gemeinde wird empfohlen, die Erstellung eines Reinigungskonzepts in Auftrag zu geben und auf Grundlage dessen ihren Personaleinsatz anzupassen.

Die Reinigungsleistung im Amtsgebäude und im Kindergarten stellte sich als angepasst dar.

Freibad

Für die Kassiertätigkeit sowie die Betreuung inkl. Reinigung des Freibads ist jährlich in der Badesaison für einen Zeitraum von 4 Monaten ein vollbeschäftigter Bademeister eingesetzt. Das Dienstverhältnis begründet jährlich ein befristeter Sondervertrag gemäß § 19 Oö. GDG 2002. Die Entlohnung basiert auf der Funktionslaufbahn GD 25.

Nach den Einreihungsbestimmungen des § 2 Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung gebührt für die Tätigkeit als Badewart eine Entlohnung gemäß der Funktionslaufbahn GD 21.

Dem Gemeindevorstand wird nahegelegt, die Tätigkeit des Badewarts in Anlehnung an die Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung zu entlohnen.

Dienstzeitregelungen

Für alle Gemeindebediensteten bestehen starre Arbeitszeitregelungen. Die Amtszeiten erstrecken sich Montag, Dienstag und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich von 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr (Montag), 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Dienstag) und 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr (Donnerstag) sowie Mittwoch und Freitag von 07:00 Uhr bis 12:45 Uhr. Parteienverkehrszeiten sind Montag, Dienstag und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 07:00 Uhr bis 12:45 Uhr und zusätzlich am Dienstag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Eine Arbeitszeiterfassung über ein elektronisches Zeiterfassungssystem besteht nicht. Die täglichen Arbeitszeiten werden nicht dokumentiert. Eine Erfassung der geleisteten Über- und Mehrstunden erfolgt händisch.

Durch eine flexible Arbeitszeitregelung können Zuschläge zu Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden. Gemäß § 96 Abs. 3 Oö. GDG 2002 sollte eine Vereinbarung über eine flexible Arbeitszeitregelung mit der

Dienstnehmervertretung angestrebt werden, wobei insbesondere der Dienstzeitrahmen, Anwesenheitspflichten, die Länge der Durchrechnungszeiträume, Übertrag, Abbau und Ausgleich von zeitlichen Mehrleistungen zu regeln sind. Liegt diese Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung nicht vor, kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales „Flexible Arbeitszeit mit elektronischer Zeiterfassung“ vom 3. Dezember 2015, IKD(Gem)-200167/144-2015-Shü, verwiesen.

Im Hinblick auf die Vorteile sowohl für den Dienstgeber als auch für die Dienstnehmer wird empfohlen, für sämtliche Gemeindedienststellen ehestmöglich ein Arbeitszeitmodell für eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung in Anlehnung an die Rahmenbedingungen des Landesdiensts einzuführen.

Bei 4 Bediensteten der Gemeinde lagen zu Jahresende 2023 Zeitguthaben zwischen 54 Stunden und 127 Stunden vor. Die Anordnung und Bewilligung von Überstunden – mit Ausnahme des Kindergartens – erfolgte durch die Amtsleiterin. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfolgte für Über- oder Mehrstunden an Sonn- und Feiertagen eine finanzielle Abgeltung.

Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, für einen vorausschauenden Abbau der Zeitguthaben ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die Voraussetzungen für einen geordneten Abbau zu schaffen.

Die Möglichkeiten des Abbaus der Zeitguthaben sind mit den Bediensteten zu besprechen und zu planen.

Im Kindergarten war die Anordnung von Über- und Mehrstunden der Kindergartenleitung übertragen, welche auch die Aufzeichnungen führt. Eine Verschriftlichung der Kompetenzübertragung lag nicht vor.

Nach den gesetzlichen Regelungen des Oö. GDG 2002 kann der Bürgermeister im Rahmen der Organisation des inneren Diensts die Kompetenz zur Anordnung von Überstunden an einen leitenden Vorgesetzten übertragen. Die Übertragung hat formlos aber schriftlich zu erfolgen.

Dem Bürgermeister wird empfohlen, eine schriftliche Übertragung mit der Kindergartenleitung zu vereinbaren.

Die Bereitschaftsentschädigung für den Winterdienst wird 2 Bauhofmitarbeitern jährlich von November bis März pauschal vergütet. Dem Klärwärter wird monatlich eine pauschale Bereitschaftsentschädigung ausbezahlt, was die Leistung einer Dauerrufbereitschaft voraussetzt.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft sind zu beachten.

Die Auszahlungen für Überstunden und Mehrleistungen einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen im Jahr 2023 bei insgesamt 15.748 Euro.

Erholungsurlaub

Die Urlaubsguthaben sämtlicher Gemeindebediensteten bewegten sich zu Jahresende 2023 im Rahmen. Dies veranschaulichen auch die zu Jahresende 2023 im Vermögenshaushalt dargestellten Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche von insgesamt 7.650 Euro.

Im Hinblick auf die VRV 2015 sollten die Resturlaubsstände auch künftig im Rahmen gehalten werden, da Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen und im Ergebnis- sowie im Vermögenshaushalt entsprechend darzustellen sind.

Reisegebühren

Es erfolgte eine Durchsicht der vorgelegten Reiserechnungen für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und sonstige Dienstreisen.

Für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen stattfanden, erstattete die Gemeinde das amtliche Kilometergeld für die tägliche An- und Rückreise.

Nach der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift (Oö. LRGV) tritt bei mehrtägigen Dienstreisen, wenn die Fahrtkosten höher sind als die Nächtigungsgebühr, anstelle der Vergütung des amtlichen Kilometergelds für die Rück- und Wiederanreise die Nächtigungsgebühr von 15 Euro.

Bei einer Bediensteten erfolgte die Geltendmachung der Reisekosten außerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach der Beendigung einer Dienstreise.

Nach § 37 Abs. 1 Oö. LRGV ist der Anspruch auf Reisegebühren bis zum Ende des 6. Kalendermonats, der der Beendigung der Dienstreise folgt, bei der Dienststelle geltend zu machen. Der Anspruch auf die Gebühren erlischt, wenn die Reiserechnung nicht fristgerecht vorgelegt wird.

Mit Beschluss vom 31. Jänner 2023 erhöhte der Gemeindevorstand die Kilometergeldentschädigung eines Mitarbeiters von 0,42 Euro auf 0,80 Euro pro gefahrenen Kilometer. Die Erhöhung gewährte das Organ rückwirkend für das Jahr 2022 und befristet bis Ende 2026.

Auf die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 Oö. LRGV wird in diesem Zusammenhang verwiesen, wonach das amtliche Kilometergeld je gefahrenem Kilometer mit einem Personenkraftwagen 0,42 Euro beträgt.

Die Bestimmungen der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift sind zu beachten.

Belohnungen

Bediensteten können vom Gemeindevorstand in einzelnen Fällen für außergewöhnliche Dienstleistungen Belohnungen zuerkannt werden.

Der Gemeindevorstand beschloss in seiner Sitzung am 11. Dezember 2020 einem Bediensteten einen Anteil seines Resturlaubs (106 Stunden), der zu Jahresende den gesetzlichen Verfallsbestimmungen unterlegen war, in Form einer Belohnung abzugelten. Ein Verbrauch des gesamten Resturlaubs war aufgrund des umfangreichen Aufgabenbereichs nicht möglich. Die Auszahlung erfolgte im Jahr 2021 zu 2 gleichen Teilen in Höhe von insgesamt 2.169 Euro. Für einen weiteren Anteil von 64 Stunden gewährte der Gemeindevorstand die Möglichkeit des Übertrags in das Jahr 2021.

Gemäß § 122 Oö. GDG 2002 hat im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls durch den Dienstgeber rechtzeitig und nachweislich ein entsprechender Hinweis zu erfolgen.

Auf die rechtzeitige Informationspflicht im Falle eines drohenden Urlaubsverfalls wird verstärkt hingewiesen. Die Möglichkeiten des Urlaubsabbaus sind zukünftig mit dem Bediensteten zu besprechen und zu planen.

Organisation

Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln. Die Dienstbetriebsordnung sowie der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan waren zum Prüfungszeitpunkt nicht auffindbar. Laut Auskunft der Gemeinde entsprechen diese nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten.

In den Personalakten des aktuellen Personalstands fand sich nur eine Stellenbeschreibung einer Bediensteten, welche nicht an die aktuellen Aufgabenstellungen angepasst war.

Die Dienstbetriebsordnung sollte anhand des Musters der Interessenvertretung der öö. Gemeinden erstellt und vom Gemeinderat beschlossen werden. Der Geschäftsverteilungsplan und die Stellenbeschreibungen sind zu aktualisieren.

Verwaltungskostentangente

Im Prüfungszeitraum war im Zuge der internen Leistungsverrechnung eine Verwaltungskostentangente von insgesamt 4.000 Euro pro Jahr dargestellt, welche den Bereichen Abwasser- und Abfallbeseitigung anlastete. Die Verwaltungskostentangente stellte sich jährlich als sehr gering dar. Die Berechnung erfolgte anhand von Schätzungen.

Die Gemeinde sollte ihre Verwaltungskosten auf sämtliche Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen (beispielsweise Kindergarten, Freibad und Wohn- und Geschäftsgebäude) kostenwahr umlegen. Dabei sollte die Verrechnung anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen.

Bauhof

Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte die Gemeinde 2 Facharbeiter in Vollzeit, welche der Funktionslaufbahn GD 19 zugeordnet sind. Zusätzlich ist ein Klärfacharbeiter in GD 18 mit 0,8 PE angestellt, welcher zur Gänze dem Bereich Abwasserbeseitigung zugeordnet war.

Der Fuhrpark des Bauhofs verfügte über 2 Traktoren und einen PKW (Pritschenwagen).

Die Gesamtauszahlungen der Jahre 2021 bis 2023 lagen bei insgesamt 389.583 Euro (2021: 110.891 Euro, 2022: 137.661 Euro, 2023: 141.030 Euro). Ein jährlicher Anteil von etwa 71 %, was einem Durchschnittsbetrag von 92.534 Euro entspricht, entfiel dabei auf die Personalkosten.

Für die folgenden Bereiche erbrachte der Bauhof vermehrt Leistungen (Beträge in Euro):

Bereich	2021	2022	2023
Straßenerhaltung	47.407	36.231	35.213
Winterdienst	11.440	17.745	25.539
Ortsbildpflege	18.063	14.523	17.658
Freibad	18.093	12.043	12.541
Kindergarten	3.052	7.129	5.505
Sportplätze	2.354	4.500	2.718
Kultur	1.835	6.341	2.581
Volksschule	3.172	3.426	2.444

Der Umfang der Arbeitseinsätze im Bereich Ortsbildpflege stellte sich als hoch dar. In diesem Bereich waren im Prüfungszeitraum auch Auszahlungen zu ersehen, die nicht unmittelbar der Ortsbildpflege zugeordnet werden können (zB Abfallkorbentleerungen, Straßenreinigungen, Strauchschnitte entlang von Straßen und Gehwegen).

Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und dabei die Kernaufgaben genau zu definieren. Um eine kostenreine Darstellung der Vergütungsleistungen zu erzielen, sollten die Tätigkeiten innerhalb des Gemeindegebiets jenen Einrichtungen, für welche die Leistung erbracht wird, angelastet werden.

Die Vergütungsleistungen errechneten sich anhand der Arbeitsaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter.

Im Finanzjahr 2023 war ein Kostendeckungsgrad von 100 % ausgewiesen, womit die Aufwendungen zur Gänze durch Erträge bedeckt werden konnten. Die Vergütungsleistungen errechneten sich auf Basis des Ergebnishaushalts. Die buchhalterische Darstellung erfolgte auf einem einzigen Konto.

Es wird empfohlen, die Vergütungsleistungen gemäß den Landesempfehlungen in „Vergütungen Personal“, „Vergütungen Fuhrpark“ und „Vergütungen Sachleistungen“ zu unterteilen.

Gemeindestraßen

Die laufende Erhaltung des gemeindeeigenen Straßennetzes verursachte im Prüfungszeitraum Netto-Auszahlungen von insgesamt 162.268 Euro (2021: 60.825 Euro, 2022: 26.054 Euro, 2023: 75.389 Euro). Im Voranschlag sind Netto-Auszahlungen in Höhe von 65.500 Euro vorgesehen.

Den überwiegenden Teil der jährlichen Auszahlungen nehmen die laufenden Instandhaltungen durch den Bauhof (durchschnittlich 39.617 Euro pro Jahr) und durch Dritte (im Schnitt 23.111 Euro pro Jahr) ein.

Unter dem Haushaltsansatz „612 – Gemeindestraßen“ werden auch Auszahlungen für Verkehrsschilder und –spiegel dargestellt.

Auszahlungen im Sinne des § 31 Straßenverkehrsordnung sind unter dem Ansatz „640 – Einrichtungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung“ zu verbuchen.

Der Aufwand je Straßenkilometer (ohne Berücksichtigung der Auszahlungen für Verkehrsschilder) bewegte sich im Jahr 2023 bei 3.051 Euro und damit auf hohem Niveau.

Die Gemeinde sollte im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung die erhöhten Ausgaben im Bereich der Gemeindestraßen einer Überprüfung unterziehen.

Die stichprobenartige Überprüfung der Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge ergab keine Beanstandungen.

Winterdienst

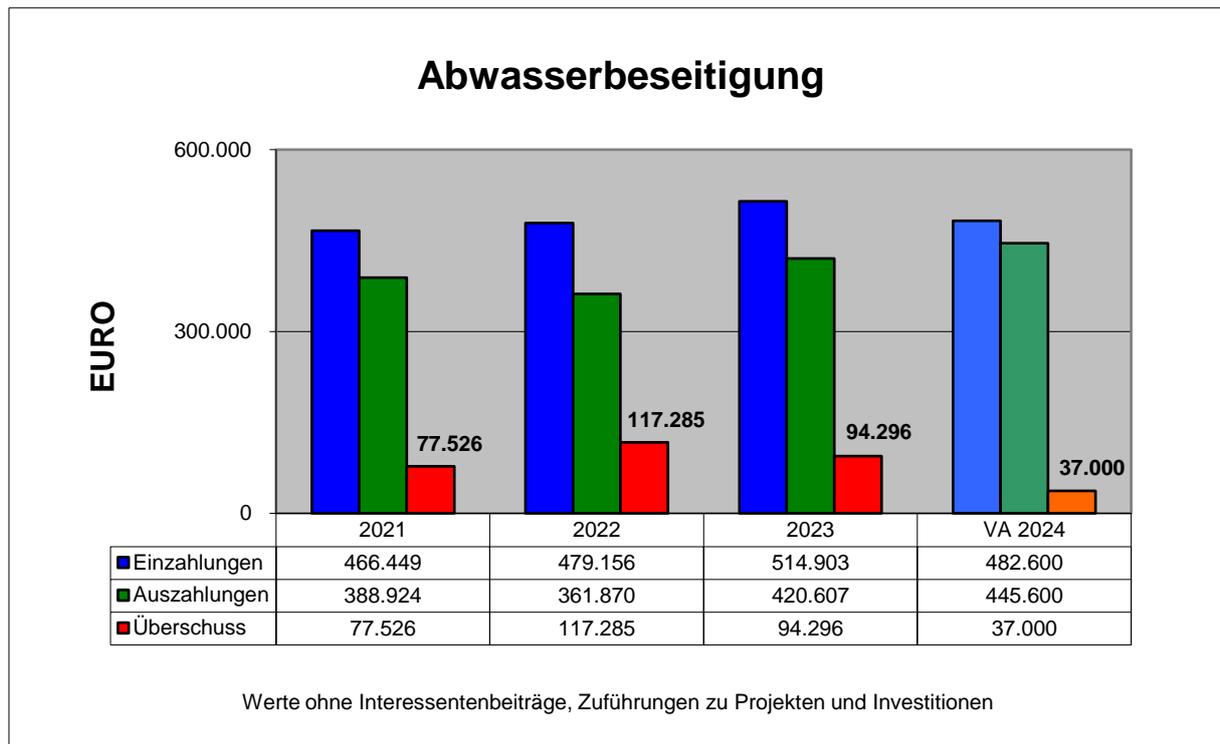
Die Auszahlungen für die Abwicklung des Winterdiensts inkl. Straßenreinigung betragen im Jahr 2021 78.251 Euro, im Jahr 2022 71.432 Euro und im Jahr 2023 74.554 Euro. Im Voranschlag 2024 sind Gesamtauszahlungen in Höhe von 74.000 Euro budgetiert.

Die Durchführung des Winterdiensts oblag zum überwiegenden Teil den Bediensteten des Bauhofs. Zusätzlich bestand eine Winterdienstvereinbarung mit einem externen Dienstleister, welche keinen Hinweis auf die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 enthielt. Eine Beschlussfassung im Gemeinderat über die Anwendung der Winterdienstrichtlinie erfolgte bis zum Prüfungszeitpunkt nicht.

Die bestehende schriftliche Vereinbarung mit dem externen Dienstleister sollte unter Einbeziehung der Richtlinie erneuert werden. Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Anwendung der Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 umgehend zu beschließen.

Umgelegt auf die Straßenkilometerlänge der Gemeindestraßen inkl. Güterwege (insgesamt 51 km) ergaben sich für das Jahr 2023 Kosten je Straßenkilometer von 1.451 Euro, womit sich die Gemeinde im landesweiten Vergleich auf durchschnittlichem Niveau bewegte.

Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung



Die Gemeinde betreibt seit dem Jahr 2000 eine Gemeindekläranlage, in die auch die Abwässer von 2 Nachbargemeinden eingeleitet werden. Für die von der Gemeinde Maria Schmolln zu tragenden Darlehensannuitäten wird der Gemeinde St. Johann am Walde ein jährlicher Anteil von 52,9 % weiterverrechnet. Die restlichen Kosten für den Betrieb der Kläranlage werden prozentuell auf die beteiligten Gemeinden umgelegt, wobei die Gemeinde Maria Schmolln 39,02 %, die Gemeinde St. Johann am Walde 56,89 % und die Gemeinde Höhnhart 4,09 % der Gesamtkosten tragen.

In der Gemeinde sind 1.103 Personen an die Abwasserbeseitigung angeschlossen, was einem Anschlussgrad von etwa 76 % entspricht. Die von der Bezirkshauptmannschaft Braunau geprüfte Gebührenkalkulation 2023 weist einen Kostendeckungsgrad von 93,04 % aus.

Im Sinne einer Vollkostenrechnung sollte grundsätzlich ein 100 %iger Kostendeckungsgrad angestrebt werden.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete in den Jahren 2021 bis 2023 Überschüsse von 77.526 Euro, 117.285 Euro und 94.296 Euro. Für das Jahr 2024 ist erneut ein Überschuss in Höhe von 37.000 Euro budgetiert.

Es wird empfohlen, die positiven Ergebnisse zur Sondertilgung von Darlehen für den Bereich des Kanalbaus heranzuziehen um der Darlehensbelastung in den Folgejahren entgegenzuwirken.

Der Ergebnishaushalt zeigte im Prüfungszeitraum positive Betriebsergebnisse in Höhe von 140.952 Euro (2021), 199.861 Euro (2022) und 149.277 Euro (2023).

Die Auszahlungen für Darlehenstilgungen und Zinsen lagen im Prüfungszeitraum bei 199.687 Euro (2021), 202.506 Euro (2022) und 235.624 Euro (2023). Abzüglich der vom Bund geleisteten Annuitätzuschüsse (2021: 169.357 Euro, 2022: 165.902 Euro, 2023:

169.517 Euro) und der Schuldendienstsätze einer Nachbargemeinde (2021: 21.814 Euro, 2022: 22.188 Euro, 2023: 22.770 Euro) verblieb für das Jahr 2023 ein Nettoschuldendienst von 43.337 Euro.

Die Kanalgebührenordnung hat der Gemeinderat letztmalig am 30. September 2020 beschlossen. Eine Erhöhung der Gebühren erfolgt jährlich zu Jahresende im Rahmen der Beschlussfassung der Hebesätze für das folgende Haushaltsjahr.

Die Gebührenregelungen der Kanalgebührenordnung stellten sich nachfolgend dar:

Kanalanschlussgebühr (exkl. MwSt)

Sie beträgt im Jahr 2024 für bebaute Grundstücke 21 Euro je m², mindestens jedoch 4.174 Euro. Für Gewerbebetriebe beträgt die Kanalanschlussgebühr 670 Euro pro festgestellter Belastungseinheit, mindestens jedoch die Mindestanschlussgebühr. Die Mindestgebühr deckt eine bebaute Fläche von 199 m² ab. Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen. Der Mindestwert des Jahres 2024 sowie jene der Vorjahre entsprachen jährlich den Landesrichtsätzen.

Kanalbenützungsg Gebühr (exkl. MwSt)

Die Gebührenberechnung erfolgt anhand des gemessenen Verbrauchs laut eingebautem Wasserzähler. Ist kein Wasserzähler eingebaut oder wird eine Wassermenge von 65 m³ jährlich nicht überschritten, ist eine Mindestgebühr zu entrichten, die 65 m³ verbrauchtem Wasser entspricht. Die Verbrauchsgebühr beträgt im Jahr 2024 4,11 Euro je m³ und liegt damit innerhalb der Vorgaben des Landes OÖ.

Laut Gebührenkalkulation 2023 ergibt sich eine errechnete Benützungsg Gebühr von 3,76 Euro je m³. Die Mindestgebühr des Landes OÖ lag im Jahr 2023 bei 4,11 Euro pro m³.

Es wird empfohlen, die Kanalbenützungsg Gebühr anzuheben, um eine Kostendeckung zu erreichen. Die errechnete Benützungsg Gebühr sollte zumindest der vorgegebenen Mindestg Gebühr des Landes OÖ entsprechen.

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Abwasserentsorgungsanlage für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr eingehoben, welche gestaffelt nach der Grundstücksgröße ist. So beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr bis 1.000 m² 0,15 Euro je m², von 1.001 m² bis 2.000 m² pauschal 175 Euro, von 2.001 m² bis 3.000 m² pauschal 200 Euro und über 3.000 m² 300 Euro.

Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) gesehen werden kann, sollte diese 33 Cent pro Quadratmeter betragen.

Eine stichprobenartige Überprüfung der unbebauten Grundstücke ergab, dass diese vereinzelt bereits einen Anschluss an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage aufwiesen.

Gemäß § 2 Abs. 4 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde ist für den Kanalanschluss eines unbebauten Grundstücks die Mindestanschlussgebühr zu entrichten. Gemäß § 5 wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Bereitstellungsgebühr erhoben.

Gemeindeseitig erfolgte für diese Fälle bis zum Prüfungszeitpunkt anstatt der Vorschreibung der Mindestanschlussgebühr und in weiterer Folge der Bereitstellungsgebühr die Verrechnung von Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen.

Die Bestimmungen der gültigen Gebührenordnung sind zu beachten. Die von diesem Sachverhalt betroffenen Grundstücke sind zu eruieren.

Kanalordnung

Die gültige Kanalordnung hat der Gemeinderat am 2. November 2005 beschlossen.

Die Kosten für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage trägt bis zur Grundstücksgrenze des Privaten die Gemeinde. Zusätzlich übernimmt die Gemeinde die Kosten für die notwendigen Kernbohrungen und stellt auf Ansuchen des Bauwerbers das Material und einen Bauhofmitarbeiter unentgeltlich zur Verfügung.

Gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) sind die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Hauskanalanlage vom Objekteigentümer zu tragen.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kostentragung sind einzuhalten.

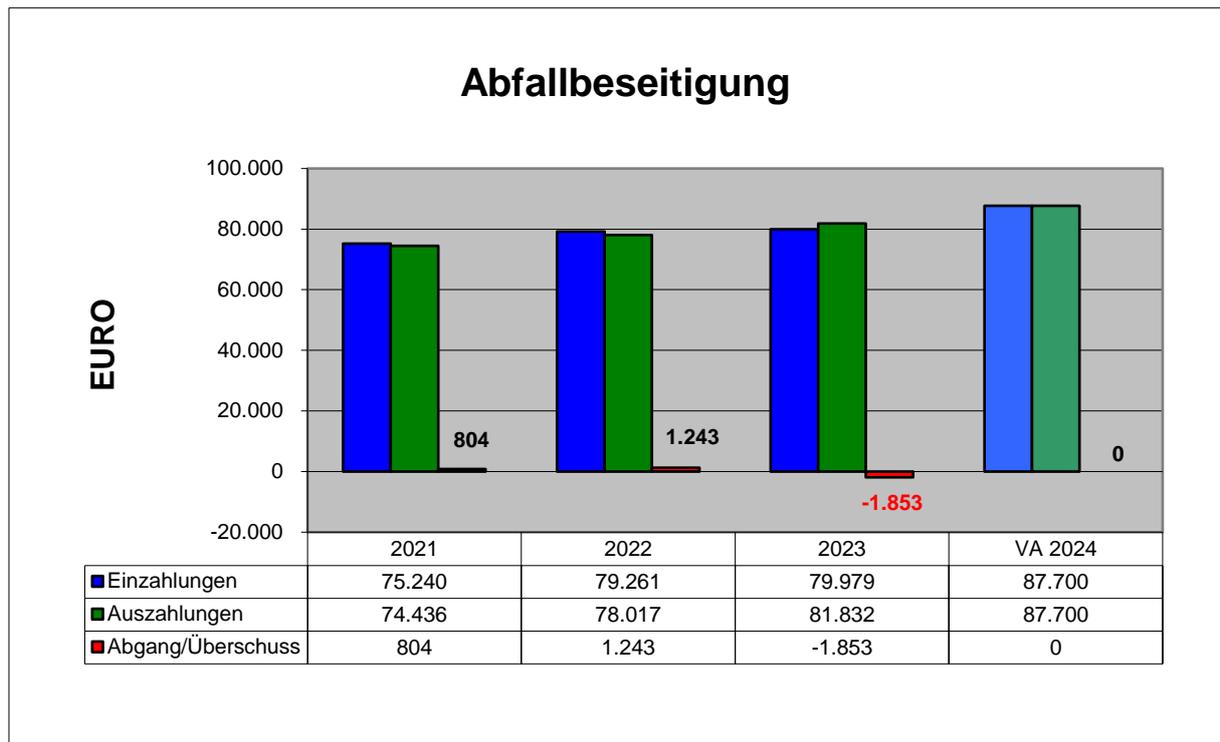
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe werden – unabhängig von der Entfernung zur nächsten Abwasserentsorgungsleitung – von der Anschlusspflicht generell ausgenommen. Sofern der Tatbestand einer aktiven Landwirtschaft nicht mehr erfüllt wird und sich die Liegenschaft im 50-Meter-Bereich der Abwasserentsorgungsleitung befindet, wird die Kanalanschlusspflicht von der Gemeinde vollzogen.

Laut § 13 Abs. 1 Oö. AEG 2001 hat die Behörde land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn u.a. nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können. Für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts oder Objektteils ist das Bestehen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich.

Bescheide für die Ausnahme von der Anschlusspflicht stellte die Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt keine aus. Sofern keine Ausnahme von der Anschlusspflicht gewährt werden kann, ist der Anschluss vom Bürgermeister als zuständige Behörde hoheitlich durchzusetzen.

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht sind umgehend umzusetzen.

Abfallbeseitigung



Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Bezirksabfallverband Braunau (BAV). Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, die entsprechende Gebühreneinhebung obliegt der Gemeinde.

Der Bereich Abfallbeseitigung erwirtschaftete in den Jahren 2021 und 2022 im Finanzierungshaushalt Überschüsse von 804 Euro und 1.243 Euro. Im Jahr 2023 verzeichnete der Betrieb einen Fehlbetrag von 1.853 Euro. Für das Jahr 2024 ist ein ausgeglichenes Ergebnis budgetiert.

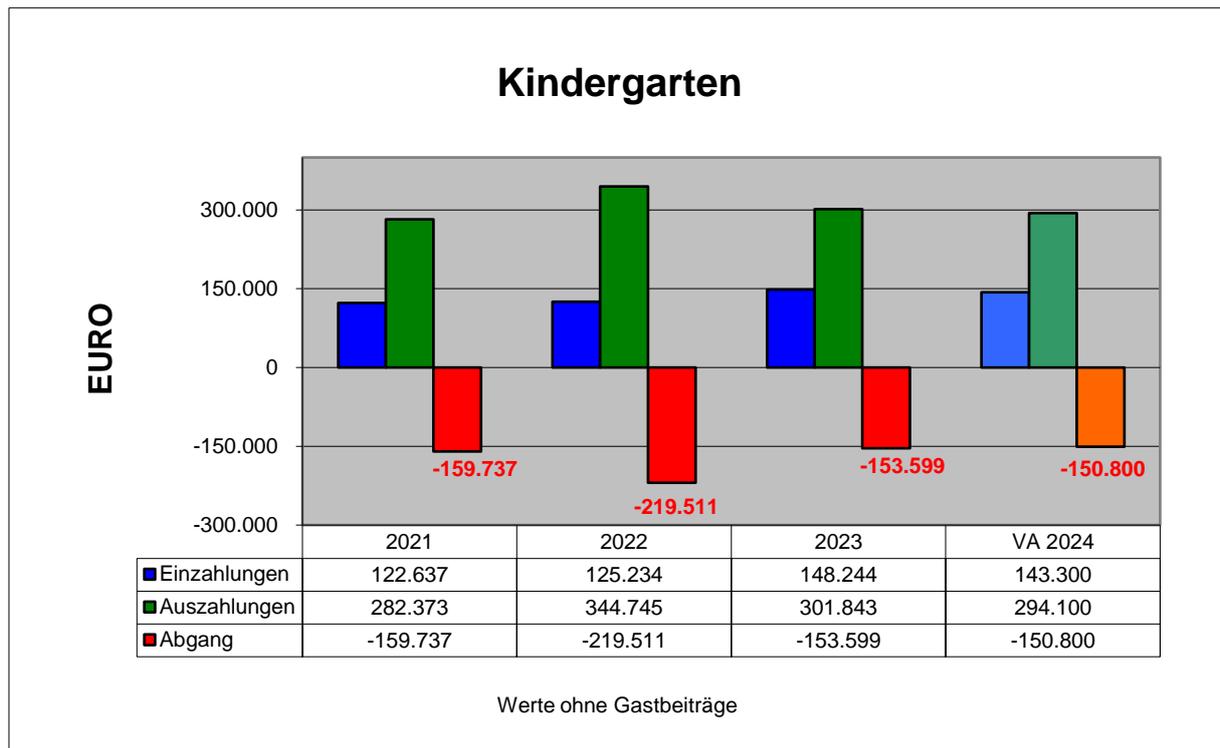
Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollte der Betrieb der Abfallbeseitigung ausgeglichen geführt werden.

Sollte sich die Gebarung des Betriebs der Abfallbeseitigung negativ darstellen wird empfohlen, die Abfallgebühren anzuheben oder Optimierungsmöglichkeiten für Kostenreduzierungen auszuloten und umzusetzen.

Die Abfallordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 2. März 2011. Die Abfuhr der Hausabfälle ist darin mit einem 4-wöchigen-Intervall vorgesehen. Die Sammlung der Bio-tonnenabfälle erfolgt von April bis Oktober 2-wöchentlich und in der übrigen Zeit 4-wöchentlich. Die Sammlung und Abfuhr beider Abfälle erfolgen durch einen beauftragten Dritten.

Der Gemeinderat hat am 12. Dezember 2023 eine neue Abfallgebührenordnung erlassen. Für die Abholung der Hausabfälle ist eine jährliche Mengengebühr vorgesehen. Für die Abfuhr einer 90-Liter-Tonne ist beispielsweise eine Gebühr von 71,48 Euro (exkl. MwSt) zu entrichten. Zusätzlich zur Mengengebühr ist eine jährliche Grundgebühr festgesetzt, welche für einen 1-Personen-Haushalt 47,15 Euro und für einen Mehr-Personen-Haushalt 61,69 Euro (exkl. MwSt) beträgt. Für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle beträgt die jährliche Grundgebühr 123,39 Euro (exkl. MwSt).

Kindergarten



Im Ortszentrum von Maria Schmolln befindet sich ein Kindergarten, der von der Gemeinde betrieben wird.

Im Kindergarten waren in den Arbeitsjahren 2020/21 bis 2023/24 jährlich 2 Gruppen zu führen, wobei jährlich eine annähernde oder gänzliche Vollauslastung erreicht werden konnte. Laut den Aufzeichnungen besuchten 2020/21 37 Kinder, 2021/22 44 Kinder, 2022/23 43 Kinder und 2023/24 38 Kinder den Kindergarten.

Die Gruppenformen stellten sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

Arbeitsjahr	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
Regelgruppe	2	2	1	1
Integrationsgruppe mit 1 Kind mit Beeintr.	-	-	1	1

Die Betreuungseinrichtung verzeichnete im Prüfungszeitraum Defizite von 159.737 Euro (2021), 219.511 Euro (2022) und 153.599 Euro (2023). Für das Jahr 2024 ist ein Fehlbetrag in Höhe von 150.800 Euro veranschlagt.

Bei Umlegung der Abgänge auf die Anzahl der Kinder und Gruppen ergaben sich die nachfolgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Subventionsquote je Kind	4.039	5.030	3.730
Subventionsquote je Gruppe	79.868	109.755	76.800

Die Subventionsquoten bewegten sich durchwegs auf hohem Niveau. Die Landesrichtwerte wären bei 38.419 Euro (2021), 39.780 Euro (2022) und 42.734 Euro (2023) je Gruppe gelegen.

Es wird empfohlen, im Bereich Kindergarten Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten.

Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Montag bis Donnerstag wird von 11:30 Uhr bis 12:15 Uhr eine Mittagsverpflegung angeboten, welche von einer Altenbetreuungseinrichtung bezogen wird. Für die Mittagsverpflegung wird den Essensteilnehmern ein Entgelt von 4,20 Euro pro Portion in Rechnung gestellt, mit welchem die Auszahlungen in den Jahren 2021 bis 2023 nicht gänzlich bedeckt werden konnten. Bei Umlegung auf die ausgegebenen Portionen des Jahres 2023 (1.182 Portionen) ergab sich ein Zuschussbedarf der Gemeinde von 1,76 Euro pro Portion.

Für das Angebot der Mittagsverpflegung sollten grundsätzlich kostendeckende Entgelte eingehoben werden.

Die gültige Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gilt seit 1. März 2018. Für die darin festgesetzten Entgelte ist eine jährliche Indexanpassung vorgesehen, die an die Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 knüpft. Mit Inkrafttreten der Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 verlor die Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ihre Gültigkeit.

Der Gemeinde wird empfohlen, die Tarifordnung für ihre Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erneuern und im Gemeinderat zu beschließen.

Die Höhe des einbehaltenen Material-(Werk)beitrags betrug bis Jahresende 2023 60 Euro. Mit Jahresbeginn 2024 erhöhte die Gemeinde den Beitrag auf 70 Euro pro Jahr.

Die Ein- und Auszahlungen der Materialbeiträge (Werkbeiträge) stellte sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Einzahlungen	1.938	2.230	2.018
Auszahlungen	1.284	1.324	1.246

Den Einzahlungen standen im Prüfungszeitraum geringere Auszahlungen für Werkmaterial gegenüber. Eine gänzlich zweckentsprechende Verwendung dieser Beiträge war somit nicht gegeben, obwohl dies gesetzlich vorgegeben ist.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Kindergartentransport

Mit der Kinderbeförderung ist ein Transportunternehmen betraut. Über die Rahmenbedingungen für den Transport der Kindergartenkinder besteht eine vertragliche Vereinbarung vom 14. Dezember 2021. Die Busbegleitung übernehmen 2 pädagogische Assistenzkräfte mit wöchentlich 6,70 Stunden (0,17 PE).

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Transportkosten	6.860	22.869	21.617
Personalkosten Busbegleitung	3.527	3.950	4.437
Summe Auszahlungen	10.387	26.819	26.054
Elternbeiträge	1.221	2.014	2.657
Landesbeitrag	4.931	7.523	12.444
Summe Einzahlungen	6.152	9.537	15.101
Netto-Belastung	4.235	17.282	10.953

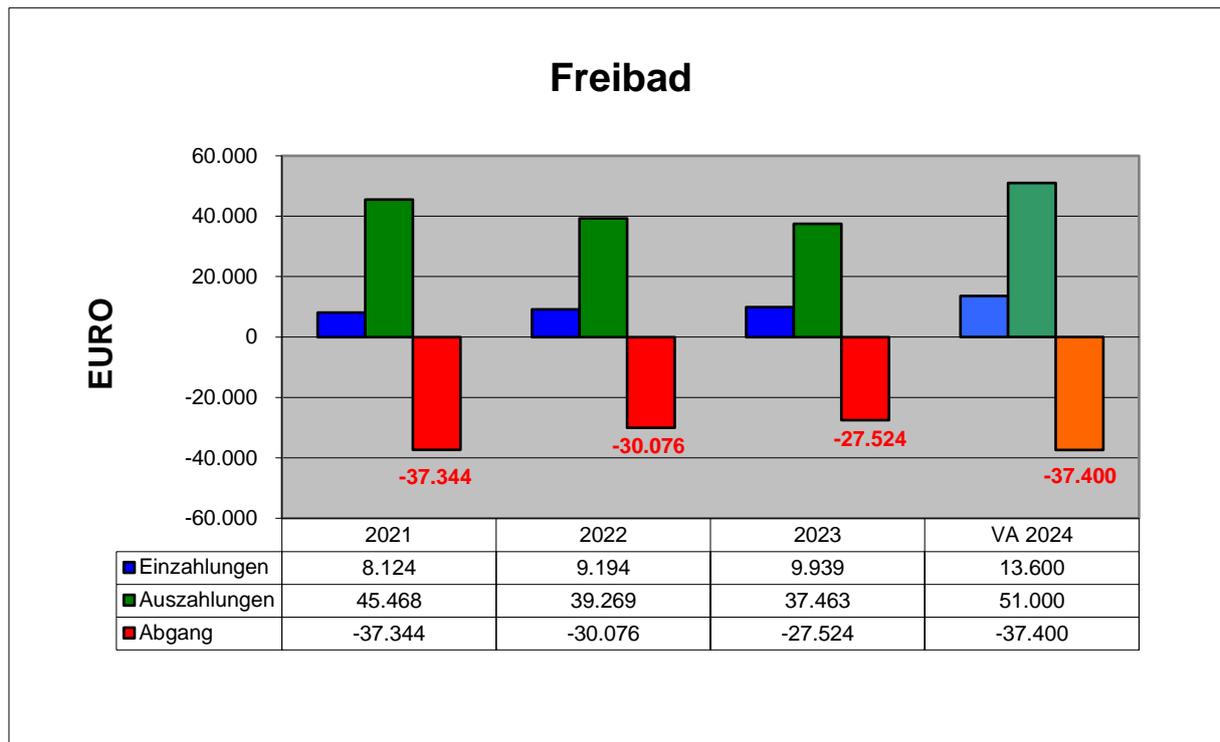
Die mit der Busbegleitung betrauten Bediensteten waren bis Jahresende 2023 zur Gänze dem Kindergarten angelastet. Die in der Tabelle angeführten Personalkosten der Jahre 2021 bis 2023 beruhen daher auf Schätzungen. Im Voranschlag 2024 sind Personalkosten in Höhe von 6.000 Euro für die Busbegleitung präliminiert.

Unter Berücksichtigung der Landeszuschüsse ergaben sich in den Jahren 2021 bis 2023 von der Gemeinde zu bedeckende Abgänge von 4.235 Euro, 17.282 Euro und 10.953 Euro. Umgelegt auf die jährlich transportierten Kinder errechnen sich zu bedeckende Abgänge von 193 Euro (2021), 864 Euro (2022) und 548 Euro (2023) je Kind. Der verminderte Abgang im Jahr 2021 lässt sich mit der verminderten Transporttätigkeit aufgrund der Corona-Pandemie begründen.

Der Zuschussbedarf der Gemeinde für die Busbegleitung lag im Jahr 2023 bei 128 Euro je Kind.

Der eingehobene Kostenbeitrag für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport belief sich von Herbst 2020 bis Jahresende 2023 auf monatlich 10 Euro brutto je Kind. Mit Jahresbeginn 2024 beträgt der Kostenbeitrag monatlich 25 Euro je Kind.

Freibad



Die Gemeinde Maria Schmoln betreibt ein Freibad, welches über ein 25 Meter langes Schwimmbecken mit Nichtschwimmerbereich sowie einem Kinderbecken verfügt. Zusätzlich befinden sich im Freibad-Bereich ein Beachvolleyball- und ein Kinderspielplatz. Zur Erwärmung des Wassers steht seit dem Jahr 2017 eine Solaranlage zur Verfügung.

Der Öffnungszeitraum erstreckt sich abhängig von der Witterung von Mitte Mai bis Ende August. Die tägliche Öffnungszeit ist von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Der Betrieb des Freibads verursachte im Prüfungszeitraum Belastungen von 37.344 Euro (2021), 30.076 Euro (2022) und 27.524 Euro (2023). Für das Jahr 2024 ist ein Defizit von 37.400 Euro budgetiert.

Die Pflege und Instandhaltung der Anlage obliegt dem Bauhof, wofür dem Freibadbetrieb durchschnittlich 14.226 Euro an Vergütungsleistungen angelastet waren. Die Personalkosten beliefen sich im Schnitt auf 11.176 Euro pro Jahr. Die Instandhaltungen verursachten jährliche Kosten zwischen 3.047 Euro und 6.156 Euro.

Die Preisgestaltung der zu Jahresbeginn 2024 angehobenen Eintrittsentgelte stellte sich wie folgt dar (Beträge in Euro, inkl. MwSt):

	Tageskarte	Saisonkarte	Zehnerblock
Erwachsene	4,00	65,00	30,00
Kinder	2,00	-	15,00
Familien – 1. Kind	-	30,00	-
Familien – 2. Kind	-	25,00	-
Familien – jedes weitere Kind	-	20,00	-
Familienkarte	-	140,00	-

Zusätzlich bestand für Erwachsene die Möglichkeit des Erwerbs einer Abendkarte (ab 17 Uhr) um 3 Euro (inkl. MwSt). Für sämtliche in der Tarifordnung angeführten Entgelte wird bei Vorlage der OÖ Familienkarte ein Rabatt von 10 % gewährt.

Der Betreiber des Buffets hat eine jährliche Pacht in Höhe von 300 Euro (inkl. MwSt) sowie einen Ersatz der angefallenen Stromkosten zu leisten. Die Gemeinde bezahlt dem Betreiber wiederum eine jährliche Provision in Höhe von 10 % der eingenommenen Eintrittsentgelte. Ein schriftlicher Pachtvertrag oder eine Vereinbarung mit dem Buffetbetreiber liegen nicht vor.

Mit dem Betreiber des Freibadbuffets ist ein Pachtvertrag oder eine Vereinbarung zu verschriftlichen.

Da sich die Liegewiese und der Besucherparkplatz des Freibads nicht im Gemeindeeigentum befinden, werden diese jährlich von der Gemeinde gepachtet. Die Pacht belief sich für beide Grundstücke auf insgesamt 581 Euro netto pro Jahr. Mit den Eigentümern der Grundstücke schloss die Gemeinde keine Pachtverträge ab.

Mit den Eigentümern der jährlich genutzten Grundstücke sollten schriftliche Pachtverträge abgeschlossen werden.

Auf Grundlage der jährlich gegebenen Auslastung des Freibads ergaben sich folgende Abgänge je Besucher und Öffnungstag:

Jahr	Badetage	Besucher	Abgang je Besucher	Abgang je Badetag
2021	112	1.772	21 Euro	333 Euro
2022	143	1.755	17 Euro	210 Euro
2023	122	1.904	14 Euro	226 Euro

Der Auszahlungsdeckungsgrad des Freibads lag im Jahr 2023 bei 27 %.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte ein Deckungsgrad von mindestens 50 % angestrebt werden.

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen (zB im Zusammenhang mit den Öffnungszeiten, dem Personaleinsatz und den Eintrittsgeldern), die mittelfristig einen Deckungsgrad von mindestens 50 % erwarten lassen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde vermietet eine Wohnung, die sich im Gebäude einer ehemaligen Arztpraxis befindet. Zudem wird seit April 2024 ein Teil des Kellergeschosses im Amtsgebäude an einen gemeinnützigen Verein für den Betrieb einer Spielgruppe vermietet.

Der Haushaltsansatz „846 – Wohn- und Geschäftsgebäude“ verzeichnete in den Jahren 2021 bis 2023 durchgehend Überschüsse von 2.537 Euro (2021), 7.931 Euro (2022) und 8.155 Euro (2023). Für das Finanzjahr 2024 kalkulierte die Gemeinde im Voranschlag mit einem Überschuss in Höhe von 7.800 Euro.

Einen Mietvertrag für die Wohnung in der ehemaligen Arztpraxis schloss die Gemeinde im Jahr 1985 ab. Darin ist ein Jahresmietzins von 254,34 Euro netto vorgesehen, welcher wertgesichert ist. Veränderungen des Indexwerts unter einem Schwellenwert von 10 % bleiben dabei unberücksichtigt.

Die zum Prüfungszeitpunkt verrechnete Miete ergibt umgerechnet auf die Fläche eine monatliche Nettomiete von 1,90 Euro/m², welche sich deutlich unter den für OÖ geltenden Richtwertmieten bewegte.

Für nach dem 1. März 1994 abgeschlossene Mietverträge für Wohnungen gelten nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten. Diese betragen für OÖ netto 7,23 Euro je m² Wohnfläche, wobei Zu- und Abschläge möglich sind.

Es wird empfohlen, bei einer Neuvermietung für die Berechnung des Mietzinses die Richtwertmiete heranzuziehen.

Mit dem gemeinnützigen Verein besteht eine unbefristete Benutzungsvereinbarung, in der ein jährlicher Unkostenbeitrag von 150 Euro netto vorgesehen ist.

Essen auf Rädern

Am 13. Dezember 2022 fasste der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss in der Gemeinde Maria Schmoln das Angebot Essen auf Rädern einzuführen. Die Zubereitung der Portionen erfolgt in einer Altenbetreuungseinrichtung, die Essensabholung und -austeilung übernehmen ehrenamtliche Mitarbeiter.

Eine Tarifordnung beschloss der Gemeinderat am 28. Februar 2023. Darin sind Bruttoentgelte je Portion in Höhe von 9,50 Euro (große Portion) und 8 Euro (kleine Portion) festgesetzt.

Im Jahr 2023 verzeichnete das Sozialangebot ein negatives Betriebsergebnis in Höhe von 27.596 Euro, wobei eine Gesamtsumme von 26.743 Euro für den Erstan Kauf eines Fahrzeugs sowie für Geschirr aufzuwenden war. Abzüglich dieser Investitionen errechnete sich ein Defizit in Höhe von 853 Euro. Umgelegt auf die Anzahl der ausgegebenen Portionen ergab sich für das Jahr 2023 ein Zuschussbedarf der Gemeinde in Höhe von 0,49 Euro. Im Voranschlag 2024 rechnete die Gemeinde mit einem ausgeglichenen Betriebsergebnis.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten beim Sozialangebot Essen auf Rädern auszahlungsdeckende Entgelte eingehoben werden.

Der Gemeinde wird empfohlen, die Auszahlungsentwicklung weiter zu beobachten und die Höhe der Entgelte daran anzupassen.

Schulische Nachmittagsbetreuung inkl. Mittagssausspeisung

Seit dem Schuljahr 2023/24 wird für Schüler der Volksschule unmittelbar nach Ende des Unterrichts eine Nachmittagsbetreuung inkl. Mittagsverpflegung angeboten. Nach der Einnahme des Mittagessens kann die Betreuungseinrichtung während der Schulzeit wochentags bis 16:00 Uhr in Anspruch genommen werden. Die Betreuung gliedert sich in einen Aufgaben- und einen Freizeitteil.

Die Mittagsverpflegung wird von einer Altenbetreuungseinrichtung bezogen und seit der Einführung des Angebots Essen auf Rädern durch Ehrenamtliche zur Volksschule gebracht. Ab Jahresbeginn 2024 wird ein Entgelt pro Portion von 4,20 Euro brutto in Rechnung gestellt. Bis Jahresende 2023 war ein Entgelt pro Portion von 3,50 Euro zu entrichten, welches jährlich unter den Brutto-Einkaufspreisen (2021: 5,19 Euro, 2022: 5,39 Euro, 2023: 5,95 Euro) des Zulieferers lag. Umgelegt auf die ausgegebenen Portionen des Jahres 2023 (2.880 Portionen) ergab sich ein Zuschussbedarf der Gemeinde von 2,20 Euro pro Portion.

Für das Angebot der Mittagsverpflegung sollten grundsätzlich kostendeckende Entgelte eingehoben werden.

Bis Jahresende 2023 war für die Betreuung am Nachmittag ein Beitrag in Höhe von 10 Euro pro Kind und Monat zu entrichten. Mit Jahresbeginn 2024 erhöhte die Gemeinde den Elternbeitrag auf 20 Euro je Kind und Monat. Eine Tarifordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung lag bis zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

Es wird empfohlen, eine Tarifordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen. Eine Erhöhung der Elternbeiträge wird als angebracht erachtet.

Die schulische Nachmittagsbetreuung (inkl. Mittagsverpflegung) verursachte der Gemeinde in den Jahren 2021 bis 2023 Belastungen von 27.387 Euro (2021), 25.460 Euro (2022) und 29.594 Euro (2023). Für das Jahr 2024 sind Netto-Auszahlungen von 4.100 Euro präliminiert.

Die Gebarungsdarstellung der schulischen Nachmittagsbetreuung erfolgte in den Rechenwerken der Gemeinde unter dem Haushaltsansatz „232 – Schülerbetreuung“.

Der Kontierungsplan des Landes OÖ sieht für die Nachmittagsbetreuung bei ganztägigen Schulformen den Haushaltsansatz 2118 vor.

Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Laufende Schulerhaltungsbeiträge

Es erfolgte eine Durchsicht der von der Gemeinde in Rechnung gestellten Schulerhaltungsbeiträge für die Volksschule. Zusätzlich kam es zu einer Überprüfung der von anderen Gemeinden in Rechnung gestellten Schulerhaltungsbeiträge für die Volks- und Mittelschulen. Es konnten keine Beanstandungen festgestellt werden.

Mehrzweckhalle

Die Gemeinde verfügt über eine Mehrzweckhalle, die sich im Anbau an das Amtsgebäude befindet. Die Mehrzweckhalle wird sowohl als Turnsaal im Rahmen des Schulbetriebs als auch von diversen Vereinen zur Austragung von Veranstaltungen sowie zur Sportausübung genutzt.

Eine Tarifordnung für die Benützung der Räumlichkeiten hat der Gemeinderat am 13. Dezember 2022 erlassen. Bei außerschulischer Nutzung des Turnsaals oder des Kellerraums ist ein Benützungs- und Reinigungsentgelt von 100 Euro bei Nutzung bis zu 3 Tagen und von 200 Euro bei Nutzung über 3 Tagen vorgesehen. Für die einmalige Benützung des Foyers wird ein Entgelt von 50 Euro verrechnet.

Gemäß der gültigen Tarifordnung wird für die Nutzung durch den ortsansässigen Turn- und Sportverein auf die Einhebung eines Entgelts verzichtet. Über die Höhe der Tarife für nicht in der Tarifordnung festgelegte Veranstaltungen entscheidet der Bürgermeister.

Der Ermäßigungstarif für einen Verein mit Sitz in Maria Schmolln widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand, allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung.

Für die Vorschreibung von Benützungsentgelten im Zusammenhang mit der Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte stellte das Land OÖ am 5. Mai 2017 zu IKD(Gem)-570228/8-2017-Wj/Sy eine Muster-Tarifordnung zur Verfügung. Für Betriebs- und Reinigungskosten sollten jedenfalls ausgabendeckende Ersätze vorgeschrieben werden.

Es wird empfohlen, eine Tarifordnung nach dem Muster des Landes OÖ zu erlassen. Da Benützungsentgelte für Vereine im Rahmen der Sport- und Vereinsausübung als zumutbar angesehen werden, wird angeregt, solche hinkünftig vorzusehen.

Laut Belegungsplan war die Mehrzweckhalle im Jahr 2023 insgesamt 342 Mal von diversen Vereinen in Verwendung. Laut den Haushaltskonten 2023 schrieb die Gemeinde für die Benützung der Räumlichkeiten Kostenersätze von insgesamt 800 Euro vor.

Feuerwehrwesen

Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) beschloss der Gemeinderat am 9. Mai 2023. Laut diesem zählt die Freiwillige Feuerwehr Maria Schmolln zur Pflichtbereichsklasse 3.

Zum Prüfungszeitpunkt setzte sich der Fahrzeugbestand aus einem Tanklöschfahrzeug mit Bergeausrüstung (TLF-B), einem Löschfahrzeug (LF) und einem Kommandofahrzeug (KDOF) zusammen. Den Grundsatzbeschluss über die Ersatzbeschaffung des Kommandofahrzeugs fasste der Gemeinderat am 10. Oktober 2023.

Die Belastungen der Jahre 2021 und 2022 beliefen sich auf 40.817 Euro und 34.574 Euro. Daraus ergeben sich Aufwendungen je Einwohner von 26,38 Euro (2021) und 22,35 Euro (2022), die jährlich über den vorgegebenen Richtwerten des Landes OÖ (2021: 16,50 Euro, 2022: 16,98 Euro) lagen.

Seit dem Jahr 2023 wird auf Basis des GEP jährlich für jede freiwillige Feuerwehr ein plausibler Finanzbedarf ermittelt. Im Jahr 2023 lag der vorgegebene Maximalrahmen bei 30.200 Euro, dem Auszahlungen von 48.133 Euro gegenüberstanden.

Der Richtwert des Oö. Landes-Feuerwehrkommandos zum plausiblen Finanzbedarf der Feuerwehr sollte nicht überschritten werden.

Für das Jahr 2024 entspricht der plausible Finanzbedarf 34.500 Euro. Abzüglich jener Auszahlungen, die nicht in diesen Finanzbedarf miteingerechnet werden (Heizkosten, Darlehenstilgungen und -zinsen, Gebäudeversicherung, Prüfung von Atemschutzgeräten), ergeben sich im Voranschlag 2024 Auszahlungen in dieser Höhe.

Als Grundlage für die Vorschreibung von sowohl privatrechtlichen Entgelten als auch hoheitlichen Leistungen aus Feuerwehreinsätzen dienen die Feuerwehr-Tarifordnung sowie die Feuerwehr-Gebührenordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015. Eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung erließ der Gemeinderat anhand des bereitgestellten Musters des Landes OÖ am 5. März 2024. Eine Feuerwehr-Tarifordnung lag zum Prüfungszeitpunkt nicht auf.

Mit Schreiben vom 28. März 2024 übermittelte das Land OÖ eine neue Fassung der Muster-Feuerwehr-Tarifordnung, für deren Anwendung der Beschluss des Gemeinderats erforderlich ist.

Es wird empfohlen, eine Tarifordnung anhand des Musters des Landes OÖ auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen.

Für die Reinigung des Feuerwehrgebäudes beschäftigt die Gemeinde eine Bedienstete, deren Personalkosten zur Gänze die Gemeinde trägt.

Es wird als zumutbar erachtet, dass die Feuerwehr einen jährlichen Kostenanteil von 50 % der Reinigungsleistung trägt.

Einnahmen aus Feuerwehreinsatzverrechnungen waren in der Buchhaltung der Gemeinde in Höhe von insgesamt 2.619 Euro dargestellt. Einen Anteil der erhaltenen Kostenersätze transferierte die Gemeinde jährlich an die Feuerwehr.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Möglichkeiten des Kostenersatzes gemäß dem Oö. Feuerwehrgesetz 2015 auszuschöpfen und in der Gemeindebuchhaltung darzustellen sind.

Sportanlagen

Die Gemeinde verfügt über eine gemeindeeigene Sportanlage, bestehend aus 2 Stockbahnen, einem Pumptrack, einem Hartplatz, 2 Tennisplätzen, einem Faustballplatz, einem Vereinsheim und Bogensportanlagen. Für die Benützung der Sportanlage besteht seit dem Jahr 1990 mit dem örtlichen Sportverein ein Benutzungsvertrag. Die Sportanlage ist dem Verein unentgeltlich übertragen. Die Betriebskosten trägt der Verein.

Die Belastungen der Gemeinde für die Sportanlage bewegten sich im Prüfungszeitraum bei 3.848 Euro (2021), 5.784 Euro (2022) und 3.937 Euro (2023), wobei die jährlichen Auszahlungen auch die Instandhaltungen des unmittelbar angrenzenden Spielplatzes enthielten.

Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit Spielplätzen sollten unter dem Haushaltsansatz „815 – Kinderspielplätze“ dargestellt werden.

Musikheim

Im Gebäude der FF Maria Schmolln befindet sich ein gemeindeeigenes Musikprobelokal, welches dem örtlichen Musikverein zur Verfügung gestellt wird. Die Gesamtauszahlungen beliefen sich auf 3.362 Euro (2021), 3.303 Euro (2022) und 3.378 Euro (2023).

Mit dem Musikverein bestand keine schriftliche Nutzungsvereinbarung.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird empfohlen, mit dem Verein eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

Der Verein erhält eine jährliche Subvention in Höhe von 1.500 Euro. Die Betriebskosten für das Musikheim trägt die Gemeinde, was eine indirekte Subvention darstellt. Die Reinigung der Räumlichkeit übernimmt eine Gemeindebedienstete, deren Personalkosten die Gemeinde trägt.

Es wird als zumutbar erachtet, dem Verein die auf die Vereinsräumlichkeiten entfallenden Betriebs- und Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen lag im Prüfungszeitraum zwischen 21.986 Euro und 30.073 Euro, was einer Auszahlung je Einwohner von 14,21 Euro bzw. 19,44 Euro entspricht.

Eine unabhängige Versicherungsanalyse ließ die Gemeinde zuletzt im Juli 2023 durchführen.

Laut den vorgelegten Unterlagen bestand zum Prüfungszeitpunkt für ein Bauhoffahrzeug (Baujahr 2013) eine Vollkaskoversicherung.

Da Kraftfahrzeugversicherungen jährlich eine Kündigungsmöglichkeit bieten, sollte die Gemeinde diesbezüglich einen Prämienvergleich vornehmen.

Strom

Die Auszahlungen für Strom beliefen sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 80.377 Euro. Zu den Vielverbrauchern (durchschnittlich 77 % des Gesamtverbrauchs pro Jahr) zählten folgende Bereiche (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Gesamtauszahlungen	29.645	27.167	23.566
davon:			
Abwasserbeseitigung inkl. Kläranlage	17.098	15.027	12.944
Freibad	4.233	3.272	3.204
Freiwillige Feuerwehr inkl. Musikheim	1.490	1.712	1.982

Zum Prüfungszeitpunkt lag ein Stromliefervertrag vom 10. Oktober 2023 vor, welcher bis Jahresende 2024 Gültigkeit hat. Der festgesetzte Arbeitspreis belief sich auf 16,1 Cent pro kWh. Der monatliche Pauschalgrundpreis betrug 2,50 Euro pro Zählpunkt. Der Abschluss des Stromliefervertrags erfolgte ohne die Einholung von Vergleichsangeboten.

Im Voranschlag 2024 geht die Gemeinde von Gesamtauszahlungen für Strom in Höhe von 46.100 Euro aus.

Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung sämtlicher gemeindeeigener Objekte erfolgt über Fernwärme. Die Auszahlungen beliefen sich im Prüfungszeitraum auf 27.549 (2021), 28.601 Euro (2022) und 28.996 Euro (2023). Im Voranschlag 2024 sind Auszahlungen in Höhe von 27.200 Euro präliminiert.

Der zuletzt abgeschlossene Wärmeliefervertrag war während der Gebarungseinschau nicht auffindbar. Laut Auskunft der Gemeinde stammt dieser aus dem Jahr 1998. Der Wärmepreis bestand aus einer Grundgebühr, einem Arbeits- und Messpreis und unterliegt einer jährlichen Wertsicherung.

Für das Gemeindeamt, das vermietete Wohngebäude und die Mehrzweckhalle errechneten sich Brutto-Wärmepreise je MWh von 150,09 Euro, 165,95 Euro und 194,17 Euro.

Der Richtwert des Landes OÖ für den Wärmepreis wäre in der Heizperiode 2022/23 bei 139,86 Euro brutto je MWh gelegen.

Eine Überschreitung dieses Richtwerts sollte vermieden werden. Gegebenenfalls sollten Preisverhandlungen mit dem Wärmelieferanten geführt werden.

Infrastrukturkostenbeitrag

Seit Inkrafttreten einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 im September 2011 sind Gemeinden ermächtigt Infrastrukturkostenbeiträge vorzuschreiben. Bis zur Gebarungseinschau nahm die Gemeinde Maria Schmoln von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten für den Abschluss von Infrastrukturkostenvereinbarungen auszuschöpfen.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde vom Planungsbüro in Rechnung gestellten Kosten im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen schreibt die Gemeinde den Widmungswerbern vor. Im Prüfungszeitraum fielen keine derartigen Verfahren an.

Die Gemeinde stellte den Widmungswerbern für den im Zusammenhang mit solchen Planänderungen gemeindeseitig aufgelaufenen Aufwand pauschal 200 Euro in Rechnung. Die Verrechnung solcher Kostenersätze findet in den gesetzlichen Regelungen keine Deckung und ist daher unzulässig.

Die Verrechnung eines derartigen Kostenersatzes ist einzustellen.

Interessentenbeiträge

Die Gemeinde vereinnahmte 2021 bis 2023 Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt 171.929 Euro. Die Einnahmen transferierte sie jährlich einerseits an die investive Gebarung und andererseits an ihre zweckgebundenen Rücklagen.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Interessentenbeitragsvorschriften hat keine Mängel ergeben.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Die Möglichkeit der Einhebung eines Aufschließungsbeitrags entsteht in jenem Zeitpunkt, in dem ein Grundstück erstmals eine Baulandwidmung und die jeweilige Aufschließung aufweist. Ab Ende des Jahres, in dem dieser Zeitpunkt liegt, läuft eine 5-jährige Festsetzungsfrist. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Aufschließungsbeitrag nicht mehr wirksam vorgeschrieben werden und in weiterer Folge auch kein Erhaltungsbeitrag.

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der unbebauten und in Bauland gewidmeten Grundstücke. Eine Stichprobe wies eine Aufschließung durch eine Gemeindestraße auf. Die Vorschrift eines Aufschließungsbeitrags konnte nicht festgestellt werden. Laut Auskunft der Gemeinde liegt der Zeitpunkt der Baulandwidmung sowie der Aufschließung vor 2018.

Da der Zeitraum zwischen dem Entstehen des Abgabenspruchs und dem Prüfungszeitpunkt über 5 Jahre beträgt, ist der Aufschließungsbeitrag verjährt und kann erst bei tatsächlicher Bebauung eingehoben werden.

Auf die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge unmittelbar nach Vorliegen der Voraussetzungen ist verstärkt zu achten.

Zum Prüfungszeitpunkt waren 2 Bescheide über die Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag aufrecht, welche 2032 und 2034 auslaufen. Die Ausnahmebewilligungen waren im Grundbuch ersichtlich.

Die Gemeinden sind gemäß § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet über diese Beträge hinaus den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro m² anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Aufgrund dieser Ermächtigung beschloss der Gemeinderat am 8. September 2021 die Anhebung der Erhaltungsbeiträge für die Abwasserbeseitigungsanlage auf 48 Cent je m². Mit Schreiben vom 7. April 2022 erging die positive Beurteilung der Verordnungsprüfung durch das Land OÖ.

Förderungen und freiwillige Auszahlungen

Die Höhe der Förderungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen setzt der Gemeinderat jährlich in einem Beschluss fest. Den Auszahlungen der Förderungen lagen keine Verwendungsnachweise zugrunde. Laut den Landesrichtlinien haben Förderungen ohne Verwendungsnachweis zu unterbleiben.

Für Förderungen sind Verwendungsnachweise einzufordern.

Kontierungsempfehlungen

Im Zuge der Gebarungseinschau konnten die Haushaltskonten des Jahres 2023 hinsichtlich der Einhaltung der Kontierungsvorgaben des Landes OÖ überprüft werden, wobei vereinzelte Fehlkontierungen auffielen. Eine Aufstellung über die festgestellten Fehlkontierungen erging an die Buchhaltung im Zuge der Gebarungsprüfung.

Im Hinblick auf die VRV 2015 wird empfohlen, sämtliche Buchungsstellen hinsichtlich Übereinstimmung mit dem Kontierungsleitfaden zu prüfen.

Gemeindevertretung

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die rechtlich möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben (Beträge in Euro):

	2021	2022	2023
Repräsentationsausgaben			
möglicher Rahmen	4.431	4.635	5.124
Höchstgrenze laut VA/NVA	1.000	700	1.100
getätigte Auszahlungen	353	459	1.019
Inanspruchnahme in %	35 %	66 %	102 %
Verfügungsmittel (Euro)			
möglicher Rahmen	8.861	9.270	10.249
Höchstgrenze laut VA/NVA	5.500	8.000	9.500
getätigte Auszahlungen	5.354	7.743	10.341
Inanspruchnahme in %	97 %	97 %	109 %

Die veranschlagten Höchstgrenzen der Repräsentationsausgaben (1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit) und der Verfügungsmittel (3 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit) hat der Bürgermeister in den Jahren 2021 und 2022 eingehalten. Im Jahr 2023 war eine Überschreitung beider Bereiche um 2 % und 9 % zu verzeichnen.

Festzustellen war, dass diverse Auszahlungen, die laut Kontierungsleitfaden den Verfügungsmitteln zuzuordnen wären, zu Lasten anderer Haushaltskonten gingen. Unter Einrechnung dieser Auszahlungen in die Verfügungsmittel wäre die veranschlagte Höchstgrenze im Jahr 2021 sowie der mögliche Rahmen der Jahre 2021 und 2022 überschritten.

Auf die korrekte Verbuchung gemäß den Vorgaben des Kontierungsleitfadens sollte verstärkt geachtet werden. Zukünftig ist zu beachten, dass die im Gemeinderat beschlossenen Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung nicht überschritten werden dürfen und daher vom Bürgermeister einzuhalten sind.

Die Inanspruchnahme des rechtlich möglichen Rahmens für beide Bereiche betrug im gesamten Prüfungszeitraum (2021 bis 2023) durchschnittlich 47 %. Die Auszahlungen lagen im Jahr 2023 für beide Zwecke bei 11.360 Euro bzw. 7,34 Euro je Einwohner.

Die Verfügungsmittel inkludierten im Jahr 2023 auch eine Spende an einen örtlichen Verein.

Gemäß Oö. GemO 1990 obliegt dem Gemeindevorstand die Gewährung von Subventionen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000 Euro.

Die Behandlung dieser Angelegenheiten wäre somit in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands gefallen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Prüfungsausschuss

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahrs und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Der Prüfungsausschuss ist in den Jahren 2021 bis 2023 seinem gesetzlichen Auftrag nachgekommen.

Aufwandsentschädigungen

Gemäß § 34 Abs. 2 Z 2 Oö. GemO 1990 beträgt die Aufwandsentschädigung in Gemeinden mit 1.001 bis 4.500 Einwohner für den 1. Vizebürgermeister 17 %, für den 2. Vizebürgermeister 12 % und für den 3. Vizebürgermeister 9 % des Bezugs des Bürgermeisters. Laut § 34 Abs. 4 Oö. GemO 1990 gebührt den Fraktionsobleuten eine Aufwandsentschädigung von 12 % des Bezugs des Bürgermeisters.

Die Errechnung und Auszahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgte im Prüfungszeitraum entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Sitzungsgelder

Das jährlich zu Jahresende ausbezahlte Sitzungsgeld betrug für Sitzungen des Gemeinderats und -vorstands 1,5 % und für Sitzungen der Ausschüsse 1 % des Bezugs des Bürgermeisters. Eine Sitzungsgeldverordnung erließ der Gemeinderat im Juni 1998.

Gemäß § 34 Abs. 5 gebührt den Mitgliedern des Gemeindevorstands und jenen des Gemeinderats für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Gemeinderat festzulegen ist. Das Sitzungsgeld muss mindestens mit 1 % und darf höchstens mit 3 % des Bezugs des Bürgermeisters festgelegt werden.

Investitionen

Das Investitionsvolumen der Gemeinde bezifferte sich in den Jahren 2021 bis 2023 auf insgesamt 4.595.121 Euro, wovon 1.020.665 Euro das Jahr 2021, 1.540.083 Euro das Jahr 2022 und 2.034.373 Euro das Jahr 2023 betrafen. Den höchsten Anteil an den Gesamtauszahlungen nahm dabei die Amtsgebäudesanierung in Höhe von 3.043.511 Euro (59 % der Gesamtauszahlungen) ein.

Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 53 % auf Bundes- und Landesmittel, zu 16 % auf Rücklagenentnahmen, zu 12 % auf Eigenmittel aus der operativen Gebarung, zu 8 % auf Darlehen, zu 7 % auf diverse Kapitaltransferzahlungen und zu 4 % auf Interessenten- und Aufschließungsbeiträge auf.

Bei den nachfolgenden investiven Einzelvorhaben waren Ende 2023 negative Salden ausgewiesen (Beträge in Euro):

Vorhaben	Fehlbetrag
Löschteich	-20.200 Euro
Kindergarten Zubau	-37.628 Euro
Sanierung Amtsgebäude	-3.722 Euro
Projektfonds Straßenbau	-82.363 Euro
Gesamtsaldo	-143.913 Euro

Die Finanzierung der aushaftenden Fehlbeträge erfolgt durch Landes- und Eigenmittel. Die Finanzierung der Vorhaben war zum Prüfungszeitpunkt gesichert.

Die Salden des Jahres 2019 waren als Überträge in den Rechnungsabschlüssen ersichtlich.

Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2024 bis 2028 sind Auszahlungen für geplante Investitionen von insgesamt 3.348.800 Euro, wovon 208.100 Euro sonstige Investitionen (Vorhabencode 2) betreffen, vorgesehen. Die Hauptanteile der geplanten Investitionen entfallen auf den Zubau des Kindergartens und die Sanierung des Amtsgebäudes. Die Projekte werden durch Darlehen, Bundes- und Landesmittel sowie Beiträge aus der operativen Gebarung bedeckt.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt im Jahr 2024 für investive Einzelvorhaben bei 71 %.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Sanierung Amtsgebäude

Für die Abwicklung des Vergabeverfahrens sowie für die Bauaufsicht des Vorhabens bediente sich die Gemeinde eines Planungsbüros, welches anhand der Vergabekriterien Vergabevorschläge unterbreitete. Die endgültige Auftragsvergabe erfolgte mittels Beschlusses des Gemeinderats. Aus den Unterlagen (Vergabedokumentation) ging hervor, dass stets der Billigstbieter den Zuschlag erhielt.

Mit Schreiben vom 2. März 2022 erhielt die Gemeinde die Genehmigung des Finanzierungsplans über eine Gesamtsumme von 1.965.000 Euro. Aufgrund der sich während der Bauphase ergebenden Kostensteigerungen erging mit Schreiben vom 21. Juli 2023 ein neuerlicher genehmigter Finanzierungsplan über Gesamtkosten in Höhe von 2.273.675 Euro.

Ersatzbeschaffung TLF-B

Für die Freiwillige Feuerwehr Maria Schmoln schaffte die Gemeinde im Jahr 2021 ein neues Tanklöschfahrzeug mit Bergeausrüstung (TLF-B) an. Die Normkosten für das Fahrzeug beliefen sich auf 347.400 Euro.

Die Ausschreibung für den Ankauf des Fahrzeugs erfolgte über die Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG). Die Rechnung des Lieferanten lautete auf 404.181 Euro. Der Ankaufspreis überschritt die Normkosten somit um 16 %.

Die Finanzierung des Feuerwehrfahrzeugs erfolgte mithilfe von Bedarfszuweisungsmitteln des Landes OÖ, einer Landesförderung, dem Verkaufserlös des Altfahrzeugs sowie Rücklagenentnahmen der Gemeinde. Den verbleibenden Restbetrag über 35.280 Euro übernahm die Feuerwehr.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Maria Schmolln ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 4. September 2024 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie der Amtsleiterin und den Buchhalterinnen der Gemeinde Maria Schmolln die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Gerald Kronberger